

ANWEISUNGEN ZUR ERÖFFNUNG EINES KONTOS UND DEPOTS BEI CORNÈRTRADER (FIRMENKUNDEN)

Zur Eröffnung eines Firmenkontos beachten Sie bitte folgende Anweisungen:

- kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter der Telefonnummer + 41 58 880 8080;
- füllen Sie die Formulare im Anhang vollständig aus;
- **folgende Formulare mit Datum und Unterschrift versehen:**

Formulartitel	Datieren und unterschreiben
1. Konto- und Depoteröffnungsantrag (Firmenkunden)	Seiten 1/3 und 3/3
2. Erklärung des US-Steuerstatus für Gesellschaften und ähnliche BankbeziehungFinanzstrukturen	Seite 4/4
3. Allgemeine Cornèrtrader Geschäftsbedingungen	Seite 13/13
4. Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten	Seite 3/3
5. Risikohinweise zu Devisen- und CFD-Transaktionen	Seite 3/3
6. Steuerliche Konformitäts- sowie Schadloserklärung für den Informationsaustausch bei Gesellschaften, Trusts und Stiftungen	Seite 1/1
7. Verzichtserklärung	Seite 1/1
8. Certificate of Status of Beneficial Owner for United States Tax Withholding and Reporting (Entities) Um das Formular herunterzuladen: https://www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw8bene.pdf	Seite 8/8

- **Bitte ergänzen und unterzeichnen Sie den Anhang 1;**
- legen Sie die verlangten Dokumente bei;
- sämtliche Dokumente an folgende Adresse senden:

CORNÈR BANK AG
Tödistrasse 27
CH-8002 Zürich/Schweiz

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen oder zum Inhalt der Dokumente im Anhang, so wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuung unter der Telefonnummer + 41 58 880 80 80.

Konto- und Depoteröffnungsantrag (Firmenkunden)

Nutzer-ID (auszufüllen von der Cornèr Bank AG)

Konto-Nr. (auszufüllen von der Cornèr Bank AG)

1. Vertragspartner (im Folgenden der "Kunde")

Firmenname

HR-Eintrag in _____ seit _____

Angehängte Dokumente:

- Handelsregisterauszug oder ein vergleichbares Dokument (Certificate of Incumbency, u.s.w.)
 Weitere Gesellschaftsdokumente (Board Resolution, Memorandum and Articles of Association, u.s.w.)

Adresse des Firmensitzes:

Strasse _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____ Telefax _____

E-Mail Adresse _____ Internet-Adresse (falls verfügbar) _____

** Der Kunde erklärt, dass die angegebene E-Mail-Adresse die einzige ist, die für Mitteilungen zwischen dem Kunden und der Cornèr Bank AG (im Folgenden die "Bank") zu verwenden ist, und dass sämtliche Mitteilungen und Benachrichtigungen als beim Kunden eingegangen und ordnungsgemäss erfolgt gelten, wenn sie von der Bank an diese E-Mail-Adresse geschickt worden sind. Es obliegt dem Kunden, alles Notwendige zu veranlassen, um allfällig ihm zugesandte Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Kunde bestätigt und erkennt an, dass die Bank keine Haftung in Bezug auf entgangene Mitteilungen übernimmt, die durch Versäumnisse des Kunden beim Überprüfen seiner E-Mail-Nachrichten entstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keine E-Mail-Adressen von Introducing Brokers, externen Vermögensverwaltern oder sonstigen Dritten akzeptiert.

Die gewählte Währung dient zur Berechnung der Aktiven des Kunden.

Der Kunde wünscht Kunde der Cornèr Bank AG (im Folgenden die "Bank") zu werden und ein Konto/Depot zu eröffnen (im Folgenden das "Konto"), das im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader und/oder der damit verbundenen Funktionen gemäss den folgenden Geschäftsbedingungen steht. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung des Kontos jederzeit zu verweigern. Der Kunde bestätigt, dass sämtliche gegenüber der Bank gemachten bzw. von ihr geforderten Angaben zu dem Konto der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen seines Wohnsitzes mitzuteilen, einschliesslich seines Steuerdomizils, seiner Adresse sowie seiner Anweisungen für die Zusendung der Korrespondenz. Der Kunde bestätigt, erforderlichenfalls die Einwilligung des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners zur Eröffnung des Kontos und zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader.ch für Anlagezwecke eingeholt zu haben.

Transaktionen: Der Kunde eröffnet das Konto, um im Internet über die Plattform Cornèrtrader Transaktionen abzuwickeln.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Für die Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden sowie für die über das Konto ausgeführten Transaktionen, insbesondere zu Anlagezwecken, gelten die Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG (im Folgenden die "Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen") in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Kunde bestätigt, diese erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben, und erkennt an, dass er durch diese rechtlich gegenüber der Bank gebunden ist. Die für das Konto geltende Gebührenordnung ist direkt abrufbar auf der für die Plattform Cornèrtrader eingerichteten Website der Bank (www.cornertrader.ch). Die Bank behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Vertragsdokumente Die Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen sowie die Dokumente "Risikohinweise zu Devisen- und CFD-Transaktionen", "Besondere Risiken im Effektenhandel" sowie die zugehörigen Konditionen und Bestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, wie sie von der Bank per E-Mail, über die Website oder die Plattform Cornèrtrader übermittelt werden, sind Bestandteil der Geschäftsverbindung und der Rechtsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden in Bezug auf das Konto, die Verwendung der Plattform Cornèrtrader.ch und sämtliche damit zusammenhängenden Vorgänge und Transaktionen, insbesondere zu Anlagezwecken. Der Kunde bestätigt, diese Dokumente vollständig erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben, und g 9enehmigt ihren Inhalt in vollem Umfang.

Firmenname _____

Name/Vorname _____

Datum _____

Unterschrift 1

Name/Vorname _____

Datum _____

Unterschrift 2

Nutzer-ID (auszufüllen von der Cornèr Bank AG) _____

Konto-Nr. (auszufüllen von der Cornèr Bank AG) _____

2. Firmenangaben

Versandadresse

(falls von obiger Adresse abweichend) Strasse _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____

Korrespondenzsprache Italienisch Französisch Deutsch Englisch

Name/Vorname der kontoeröffnenden Person/en _____ Funktion/Position _____

Name/Vorname der kontoeröffnenden Person/en _____ Funktion/Position _____

Ja Nein

Unterhält die Firma Beziehungen zu politisch exponierten Personen*?

Falls ja, Name und Funktion der Person/en: _____

*** Derzeit ausgeübtes oder früher bekleidetes öffentliches Amt auf nationaler oder internationaler Ebene als Organ eines Unternehmens**
 (Beispiel: Mitglied der Exekutive, Legislative oder Judikative auf nationaler Ebene, als Abgeordneter, Staatsoberhaupt, Minister oder Richter am Obersten Gerichtshof, hoher Funktionär von Verwaltung, Militär oder einer Partei, Organ staatlicher Unternehmen sowie Leiter einer zwischenstaatlichen Organisation oder eines internationalen Sportverbands, oder eine Person, die diesen Amtsträgern aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe steht).

3. Handelsangaben

Haupttätigkeit (detaillierte Beschreibung):

Staat (vorherrschend) in dem die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird: _____

Wird die ausgeübte Tätigkeit überwacht? Ja Nein Falls ja, bitte zuständige Überwachungsbehörde angeben: _____

Handels-/Fabrikationsgewerbe: Ja Nein Beschäftigt eigenes Personal: Ja Nein Anzahl Mitarbeiter: _____

Besitzt die Firma eigene Geschäftsräume? Ja Nein

Falls die Firma keine Angestellten beschäftigt und keine eigenen Geschäftsräume besitzt, ist die Angabe der Identität der wirtschaftlich Berechtigten mittels Ausfüllen des Formulars "Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten" notwendig.

▪ **Geben Sie den Grund für die Verwendung einer Sitzgesellschaft an:** _____

Nutzer-ID (auszufüllen von der Cornèr Bank AG)

Konto-Nr. (auszufüllen von der Cornèr Bank AG)

4. Finanzielle Angaben

Geschätzte Jahreseinnahmen: CHF 0-500'000 CHF 500'001- 1'000'000 CHF 1'000'001-5'000'000 mehr als CHF 5'000'000

Geschätzter Jahresgewinn: CHF 0-100'000 CHF 100'001- 250'000 CHF 250'001-500'000 mehr als CHF 500'000

Geschätztes Nettovermögen: _____

Geschätzte Höhe der binnen 12 Monaten anzulegenden Gelder: CHF 0-25'000 CHF 25'001-50'000 CHF 50'001-100'000 CHF 100'001 -500'000
 CHF 500'001-1'000'000 über CHF 1'000'000

Bitte genauer angeben _____

Herkunftsland und Herkunftsbank der anzulegenden Gelder:

Zusätzliche Angaben zur Herkunft der anzulegenden Gelder:

Da die in den vorangehenden Seiten enthaltenen Informationen von ausschlaggebender Bedeutung für die Eröffnung des Cornèrtrader.ch-Kontos sind, bitten wir Sie, alle oben stehenden Felder mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszufüllen. Bei Auslassungen oder bei Nicht-Ausfüllen kann das Konto nicht eröffnet werden.

5. Sonstige Bestimmungen

Anwendbares
Recht und
Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank oder im Zusammenhang damit ergeben, ist Zürich/Schweiz. Zürich ist auch der Ort für Zwangsvollstreckungen, sofern der Kunde seinen Wohnsitz im Ausland hat. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die Bank vor, vor jedem zuständigen Gericht bzw. in jeder zuständigen Rechtsordnung ein Rechtsverfahren anzustrengen, insbesondere auch in der Rechtsordnung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft der Kunde besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Der Kunde erklärt:

- dass er die Eröffnung dieser Geschäftsverbindung sowie sämtliche insbesondere mit der Plattform CornèrTrader verbundenen Leistungen aus freien Stücken beantragt hat und dass er nach Ermessen der Bank über die gesamte von der Bank angebotene Produkt- und Dienstleistungspalette informiert werden möchte;
- dass er die Dokumente "Risikohinweise zu Devisen- und CFD-Transaktionen" und Besondere Risiken im Effektenhandel" sowie die darin enthaltenen Warnungen gelesen, verstanden und vollumfänglich genehmigt hat;
- dass er die Allgemeinen Cornèrtrader.ch Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit, einschliesslich Artikel 7 ("Nachschussforderungen und Schliessung von Positionen"), 23 ("Drittverwahrer, getrennte Verwahrung"), 24 ("Zurückbehaltungs-, Pfand- und Sicherungsrecht"), 25 ("Verrechnungsrecht") und 26 ("Outsourcing"), gelesen, verstanden und genehmigt hat.

Datum

Firmenname und Unterschrift

Name des Unternehmens

Cornèr Banca SA

Erklärung des US-Steuerstatus für Gesellschaften und ähnliche Finanzstrukturen

Gemäss den Vorschriften des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über den Quellensteuereinbehalt sowie dem «Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA» und um ordnungsgemäss feststellen zu können, ob die zu der/den oben genannten Bankbeziehung(en) gehörigen Konten als US-Konten, Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten oder andere Konten für US-Steuerzwecke gelten, macht und bestätigt das Unternehmen hiermit die folgenden Angaben gegenüber der Cornèr Bank AG. Schlüsselbegriffe werden in den betreffenden Glossaren erklärt.

Weder dieses Dokument noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine steuerliche Beratung dar. Die Bank empfiehlt Ihnen, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater zu wenden.

1 Erklärung zum FATCA-Status

1.1 Ist das Unternehmen eine US-Person?

Eine Kapital- oder Personengesellschaft ist eine US-Person, wenn sie in den Vereinigten Staaten oder nach deren Recht oder dem Recht eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder errichtet ist. Ein Trust ist eine US-Person, wenn er kumulativ sowohl die Anforderungen des Court Tests (Zuständigkeit eines US-Gerichts) als auch des Control Tests (Beherrschung durch eine US-Person) erfüllt. Werden die Anforderungen eines der beiden Tests nicht erfüllt, ist ein Trust nicht als US-Person zu betrachten.

- Ja** Bitte legen Sie Formular 833 bei und legen Sie ein vollständiges, ordnungsgemäss unterzeichnetes IRS-Formular W-9 ein (wichtig: TIN angeben) und fahren dann mit Schritt 2 fort.
- Nein** (bitte fahren Sie mit Frage 1.2 fort)

1.2 Ist das Unternehmen ein befreiter Nutzungsberechtigter?

Der Begriff befreiter Nutzungsberechtigter bedeutet ein Unternehmen, das gemäss Anhang II eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) (und, falls zutreffend, gemäss den diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften und Richtlinien), oder den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums (US Treasury Regulations) als solches behandelt wird. Zu den Unternehmen, die in der Regel als befreite Nutzungsberechtigte behandelt werden, gehören Regierungsstellen, internationale Organisationen, Zentralbanken, Vorsorgeeinrichtungen, sowie Unternehmen, die im Alleineigentum der Vorstehenden stehen.

- Ja** (bitte fahren Sie mit Schritt 2 fort)
- Nein** (bitte fahren Sie mit Frage 1.3 fort)

1.3 Ist das Unternehmen ein Finanzinstitut?

Der Begriff Finanzinstitut bedeutet ein Unternehmen, das im Rahmen eines anwendbaren IGA (und, falls zutreffend, gemäss den diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften und Richtlinien), oder den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums (US Treasury Regulations) (sofern keine IGA-Definition zur Anwendung kommt) als solches behandelt wird. Obwohl die jeweiligen Definitionen leicht voneinander abweichen, sollen sie Finanzinstitute im weiteren Sinne wie Banken, Depotbanken, Broker, Vermögensverwalter, Kollektivanlagevehikel, Lebensversicherungsgesellschaften sowie gewisse Holdinggesellschaften und Treasury Centers abdecken. Ferner erfasst die Definition professionell verwaltete Investmentunternehmen wie zum Beispiel gewisse private Investmentgesellschaften oder Trusts.

- Ja** Bitte beantworten Sie eine der Fragen 1.3.1 bzw. 1.3.2 bzw. 1.3.3 und fahren Sie dann mit Schritt 2 fort.
- Nein** (bitte fahren Sie mit Schritt 1.4 fort)

1.3.1 Bitte geben Sie, falls zutreffend, die GIIN (Global Intermediary Identification Number) des Unternehmens/Sponsors an.

GIIN Nr: _____

1.3.2 Angabe des FATCA-Status des Unternehmens: _____

1.3.3 Owner Reporting Statement gemäss FATCA

Das Unternehmen bittet die Bank, als Owner Documented Foreign Financial Institution (ODFFI) im Sinne des US-Gesetzes FATCA und des zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten behandelt zu werden. Die Bank als *Designated Withholding Agent* übergibt daher dem *Internal Revenue Service* (US-amerikanische Steuerbehörde, IRS) alle verlangten Informationen zu allen direkten oder indirekten **Equity Owners** (Anteilseigner) oder **Debt Holders** (Gläubiger) des Unternehmens (gemäss nachstehender Definition), die den Voraussetzungen einer **Specified US Person** erfüllen (siehe die **Definition** der Begriffe im Glossar).

Erklärung zu den direkten und indirekten Eigentümern des Unternehmens (Owner Reporting Statement gemäss FATCA)

In Kenntnis von und unter Bezugnahme auf die Definition einer Specified US Person erklärt der Kunde, dass er die folgenden direkten und indirekten Equity Owner und/oder Debt Holder, mit dem nachstehend angegebenen Status (Specified US Person oder nicht), hat und dass er bezüglich jedes nachstehend angegebenen Equity Owner bzw. Debt Holder auf Verlangen der Bank zusätzliche gültige Unterlagen vorlegen wird:

Direkte und indirekte Equity Owners oder Debt Holders

(bitte bringen Sie alle verlangten Informationen zu einem jeden der direkten oder indirekten Equity Owner oder Debt Holder bei)

Equity Owner oder **Debt Holder**

Name und Vorname / Firma

Vollständige Adresse (Strasse, Stadt, PLZ, Staat)

ist keine Specified US Person oder ist eine Specified US Person

Equity Owner oder **Debt Holder**

Name und Vorname / Firma

Vollständige Adresse (Strasse, Stadt, PLZ, Staat)

ist keine Specified US Person oder ist eine Specified US Person

Müssen mehr als zwei Equity Owners oder Debt Holders angegeben werden, setzen Sie die Liste bitte auf einem separaten Blatt fort.

1.4 NFFE-Status

1.4.1 Bitte bestätigen Sie den NFFE-Status des Unternehmens

Aktiver NFFE, jedoch kein (sponsored) direkt rapportierender NFFE (bitte fahren Sie mit Schritt 2 fort.)
Umfasst Unternehmen, die ein operatives Geschäft betreiben, nicht jedoch Geschäfte eines Finanzinstituts

Passiver NFFE, bitte fahren Sie mit Schritt 1.4.2 fort.

1.4.2 Wird der passive NFFE von Personen beherrscht (beherrschende Personen), bei denen es sich um Specified US Persons handelt?

Der Begriff beherrschende Person bezeichnet eine oder mehrere natürliche Personen, welche die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben.

Ja Bitte geben Sie auf der nachstehenden Liste den vollständigen Namen, die Anschrift und TIN jeder beherrschenden Person an, bei der es sich um eine Specified US-Person handelt. Ausserdem legen Sie bitte Formular 833 bei und reichen Sie ein vollständiges, durch alle beherrschenden Personen ordnungsgemäss unterzeichnetes IRS-Formular W-9 ein (wichtig: TIN angeben) und fahren dann mit Schritt 2 fort.

Name und Vorname

Adresse

TIN

Name und Vorname

Adresse

TIN

Müssen mehr als zwei beherrschende Personen angegeben werden, setzen Sie die Liste bitte auf einem separaten Blatt fort.

Nein (bitte fahren Sie mit Schritt 2 fort)

1.5 Änderung des Status «Non-US Person»

Sollte sich der Status als «Non-US Person» im Laufe der Zeit nach der US-amerikanischen Steuergesetzgebung ändern, hat das Unternehmen der Bank diese Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.6 Feststellung des Status «US Person»

Wenn

- (i) sich der steuerliche Status des Unternehmens und/oder des wirtschaftlich Berechtigten einer oder mehrerer Beziehungen, welche die Gesellschaft mit der Bank unterhält, aufgrund des Auftretens neuer Umstände oder einer Änderung des US-Gesetzgebung von «Non-US Person» zu «US Person» ändert oder
- (ii) neue Umstände auftreten, aufgrund deren die betreffende(n) Beziehung(en) trotz vorliegender Erklärung sich gemäss der US-amerikanischen Steuergesetzgebung zu Beziehungen einer «US Person» ändert/ändern,

und das Unternehmen dann nicht einwilligt, das Steuerformular IRS W-9 für die Bank ordnungsgemäss auszufüllen und zu unterschreiben,

erteilt das Unternehmen der Bank hiermit den unwiderruflichen Auftrag:

- (i) seine gesamten Guthaben im Einklang mit den geltenden Geschäftspraktiken und ohne Vorankündigung zu verkaufen und zu liquidieren und dabei die US-Quellensteuer in der Höhe des für die Veräusserung von Wertpapieren gültigen Satzes abzuziehen und diesen Betrag an den US Internal Revenue Service (IRS) zu zahlen gemäss den Bestimmungen des von der Bank mit dem IRS abgeschlossenen Vertrags «Qualified Intermediary Agreement» (Die Zahlung der US-Quellensteuer an den IRS erfolgt ohne Nennung der Identität des Unternehmens als Inhaber der Beziehung gemäss der ausdrücklichen Vereinbarung im «Qualified Intermediary Agreement»),
- (ii) alle bei der Bank bestehenden Konten zu schliessen und allfällige Guthaben auf ein Konto bei einer anderen Bank zu übertragen, das der Bank vom Unternehmen schriftlich mitgeteilt wird.

1.7 Haftung

Das Unternehmen verpflichtet sich hiermit, umfassend mit der Bank zusammenzuarbeiten sowie alle Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, welche die Bank zu diesem Zweck für erforderlich hält.

Dem Unternehmen ist bekannt und es ist sich bewusst, dass somit seine Identität (sowie die Identität aller betroffenen wirtschaftlich Berechtigten) den US-Steuerbehörden bekannt gegeben wird, und es stimmt mit dieser Erklärung unwiderruflich zu, dass die Bank alle Informationen zu dieser Bankbeziehung, insbesondere Name und Anschrift des Kunden, Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten, eine Kopie des Steuerformulars IRS W-9, Kontoauszüge, den Betrag des von der Bank verwahrten Vermögens, den Betrag der Erträge und Einkünfte sowie sonstige Informationen bezüglich der Bankbeziehung, die von der IRS allenfalls angefordert werden könnten, übermittelt.

Werden keine Angaben gemacht, an welche Bank die Guthaben zu übertragen sind, stellt die Bank einen Scheck für den Inhaber aus.

1.8 Erklärung

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen eines Meineids erklärt das Unternehmen hiermit, dass es die Angaben in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen geprüft hat und diese für wahr, richtig und vollständig erachtet. Darüber hinaus bestätigt es, dass:

- es wirtschaftlich Berechtigter aller Einkünfte ist, die sich auf bereits im Namen des Unternehmens eröffneten oder noch zu eröffnenden Beziehungen befinden (oder dass es für den wirtschaftlich Berechtigten zeichnungsberechtigt ist)
- der wirtschaftlich Berechtigte keine «US Person» ist,
- die Einkünfte, auf die sich dieses Formular bezieht, (a) nicht direkt mit der Ausübung eines Gewerbes oder mit einer geschäftlichen Tätigkeit in den USA in Zusammenhang stehen, (b) zwar direkt mit der Ausübung eines Gewerbes oder einer geschäftlichen Tätigkeit in den USA in Zusammenhang stehen, aber dies in Anwendung eines Einkommensteuerabkommens nicht der Steuerpflichtig unterliegen oder (c) der Gesellschafteranteil direkt damit verbundener Einkünfte einer Personengesellschaft sind, und
- der wirtschaftlich Berechtigte im Hinblick auf Maklertransaktionen oder Tauschgeschäfte eine ausländische Person ist, die von der Steuerpflicht befreit ist, gemäss entsprechender Definition im Glossar.

1.9 Bescheinigung in Bezug auf Owner reporting Statement (ODFFI)

Indem das Unternehmen der Bank seinen Status als Owner Documented Foreign Financial Institution (ODFFI) (vgl. Ziffer 1.3.2 oben) bescheinigt, erklärt es sich damit einverstanden, seine Meldepflichten nach FATCA der Bank zu übertragen und der Bank alle erforderlichen Informationen und gültigen Dokumente über sämtliche im Owner Reporting Statement aufgeführten Personen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um der Bank die Erfüllung dieser Pflichten im Namen des Unternehmens zu ermöglichen.

Das Unternehmen nimmt Kenntnis von und erklärt sich mit der Notwendigkeit einverstanden, der Bank auf deren Aufforderung alle drei Kalenderjahre eine erneute und aktualisierte Eigentümererklärung zukommen zu lassen. Ausserdem erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden, die Bank binnen 30 Tagen unaufgefordert über alle Änderungen an seinem Status (Abschnitt 1) sowie Änderungen am Status seiner direkten und indirekten Equity Owner und/oder Debt Holder (Abschnitt 2) zu informieren, indem es der Bank ein aktualisiertes Owner Reporting Statement sowie ebenfalls binnen 30 Tagen alle damit in Verbindung stehenden Dokumente zustellt. Ausserdem erkennt das Unternehmen an und erklärt sich damit einverstanden, dass jedes Versäumnis seitens des Unternehmens, die Bank unverzüglich über solche Statusänderungen zu informieren, bzw. falsche Darstellungen dieses Status die Bank dazu berechtigen, die im Namen des Unternehmens eröffneten Beziehung(en) zu beenden.

2. Erklärungen und Unterschrift

Das Unternehmen erklärt ausdrücklich, sämtliche Folgen, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den obgenannten Erklärungen stehen, einschliesslich allfällige versäumte Mitteilungen über nachfolgende Änderungen, sowie die Konsequenzen eines allfälligen Verkaufs und der Liquidation der gehaltenen Wertpapiere, der Schliessung der Bankbeziehungen und der Übertragung des Restguthabens an eine andere Bank gemäss oben stehender Ziffer zu tragen und vorbehaltlos und unter allen Rechtstiteln auf jegliche Schadensersatzansprüche zu verzichten. Das Unternehmen erklärt des Weiteren unwiderruflich, unter Verzicht auf jegliche Einwände und Einwendungen, die Bank vollständig schadlos zu halten gegenüber allen gerichtlichen Klagen, Beschlüssen oder Anordnungen einer zuständigen Behörde zulasten der Bank und/oder für Schäden – einschliesslich aller indirekten und Folgeschäden, welche im Zusammenhang mit falschen, fehlerhaften oder unvollständigen Erklärungen des Unternehmens stehen, oder mit dem vorstehend genannten Verkauf und der Liquidation von Wertpapieren zu tun haben oder die Schliessung der Bankbeziehungen und die Übertragung allfälliger Restguthaben an eine andere Bank gemäss dem vorstehenden Absatz betreffen.

Mit Unterzeichnung dieses Formulars bestätigt das Unternehmen, dass alle Erklärungen auf diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahr, korrekt und vollständig sind.

Die vorliegende «Datenerklärung für Unternehmen (juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Unternehmensformen)» tritt an Stelle aller früheren Datenerklärungen und aller sonstigen vergleichbaren Erklärungen und hebt diese auf; insbesondere werden nur die Unterschriften der im Verzeichnis auf Seite 1 oben aufgeführten Vertreter als gültig betrachtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift

FATCA-Glossar (Unternehmen)

Aktiver NFFE

Es gibt mehrere Arten von aktiven NFFEs. Die wohl häufigsten Beispiele von aktiven NFFEs sind die folgenden:

- Rechtsträger, welche weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Berichtszeitraum durch passive Einkünfte (siehe unten) erzielt haben und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die vom Rechtsträger während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraums gehalten wurden, sind Vermögenswerte, die passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.
- Eine gemeinnützige Organisation, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - der Rechtsträger wurde in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet;
 - er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuerung befreit;
 - er hat keine Aktionäre oder Gesellschafter, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - das anwendbare Recht des Staats, in dem der Rechtsträger ansässig ist oder die Gründungsdokumente des Rechtsträgers schliessen eine Zuweisung von Einkünften oder Vermögenswerten des Rechtsträgers an Private oder an nicht gemeinnützige Rechtsträger oder eine Verwendung zu deren Gunsten aus, ausser sie stehe im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers oder es handle sich um die Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für vom Rechtsträger gekaufte Güter; und
 - das anwendbare Recht des Staats, in dem der Rechtsträger ansässig ist, oder die Gründungsdokumente des Rechtsträgers verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung des Rechtsträgers, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte an eine Regierungsstelle oder an eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder der Regierung des Staats, in dem der Rechtsträger ansässig ist, oder einer seiner politischen Unterabteilungen anheimfallen.

Zu weiteren Kategorien von aktiven NFFEs gehören die folgenden Rechtsträger (Einzelheiten über die spezifischen Anforderungen entnehmen Sie bitte Anhang I des IGA zwischen den USA und der Schweiz oder Sie wenden sich an Ihren Steuerberater):

- Gewisse Kapitalgesellschaften, die regelmässig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden, sowie deren verbundene Unternehmen;
- gewisse NFFEs, die in einem US-Territorium errichtet sind;
- gewisse Holdinggesellschaften und Treasury Centers, die gemeinsam zu einer Gruppe mit überwiegend Nichtfinanzunternehmen gehören;
- gewisse NFFEs, die sich in Liquidation befinden;
- gewisse Start-up-Nichtfinanzunternehmen;
- gemäss den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ausgenommene NFFEs, einschliesslich (sponsored) direkt rapportierender NFFEs

Befreiter Nutzungsberechtigter

Es gibt mehrere Arten von befreiten Nutzungsberechtigten. Das wahrscheinlich häufigste Beispiel eines befreiten Nutzungsberechtigten ist eine Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtungen) oder eine ähnliche Vorsorgeform. Eine Vorsorgeeinrichtung muss die Anforderungen der nachstehenden Kategorien erfüllen, um als befreite Nutzungsberechtigte behandelt zu werden.

- Die Vorsorgeeinrichtung wird gemäss Anhang II eines anwendbaren IGA (und ggf. gemäss den diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften und Richtlinien) als befreite Nutzungsberechtigte behandelt. Gemäss Anhang II des IGA zwischen den USA und der Schweiz handelt es sich zum Beispiel bei den folgenden Schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen um befreite Nutzungsberechtigte:
 - Jede Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform, die gestützt auf Art. 48-49 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), Art. 89a Abs. 6 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder Art. 331 Abs. 1 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) in der Schweiz errichtet wurde;
 - Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 4 FZG (Freizügigkeitsgesetz) und Art. 10 FZV (Freizügigkeitsverordnung));
 - die Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG);
 - der Sicherheitsfonds (Art. 56–59 BVG);
 - Einrichtungen der anerkannten Vorsorgeformen nach Art. 82 BVG (Säule 3a);
 - arbeitgeberfinanzierte Wohlfahrtsfonds im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 89a Abs. 6 ZGB);
 - Anlagestiftungen (Art. 53g–53k BVG), sofern sämtliche an der Anlagestiftung Beteiligten in Anhang II des IGA zwischen den USA und der Schweiz aufgeführte Pensionseinrichtungen oder andere Vorsorgeformen sind.
- Die Vorsorgeeinrichtung ist in einem Land errichtet, mit dem die Vereinigten Staaten ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern abgeschlossen haben, wobei die Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf Abkommensvergünstigungen für Einkünfte hat, die aus US-Quellen stammen (oder Anspruch auf Begünstigungen hätte, wenn sie derartige Einkünfte erzielte) und die sie als in dem anderen Land ansässiger Rechtsträger vereinnahmt, wobei die Anforderungen in Bezug auf die Einschränkung von Abkommensvorteilen („Limitation on Benefits“) erfüllt sind und die Vorsorgeeinrichtung hauptsächlich betrieben wird, um Renten- oder Vorsorgeleistungen zu verwalten oder zu erbringen.
- Die Vorsorgeeinrichtung ist ein anderer Typ eines befreiten Nutzungsberechtigten, wie zum Beispiel ein «Broad Participation Retirement Fund» oder «Narrow Participation Retirement Fund» im Sinne der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums.

Andere Kategorien von befreiten Nutzungsberechtigten umfassen die folgenden Rechtsträger (Einzelheiten in Bezug auf spezifische Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Anhang II des anwendbaren IGA (und ggf. den diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften und Richtlinien) oder den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums oder Sie wenden sich an einen qualifizierten Steuerberater) .

- Regierungsstellen, d. h. integrierende Bestandteile eines Nicht-US-Souveräns, von einem Nicht-US-Souverän beherrschte Rechtsträger und Gebietskörperschaften eines Nicht-US-Souveräns (aus Sicht der Schweiz fallen unter diese Kategorie die Schweizerische Bundesregierung, die Kantone und Gemeinden sowie die vollständig im Eigentum dieser vorgenannten Einheiten stehenden Einrichtungen und Vertretungen, insbesondere unter Einschluss aller Institutionen, Einrichtungen oder Fonds des Sozialversicherungssystems auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene).
- Internationale Organisationen gemäss Anhang II eines anwendbaren IGA oder des International Organizations Immunities Act (22 U.S.C. Art. 288 bis 288f);
- Zentralbanken;
- Vollständig im Eigentum von befreiten Nutzungsberechtigten stehende Rechtsträger.

Beherrschende Person (eines passiven NFFE)

- Der Begriff beherrschende Person bezeichnet die natürliche Person, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausübt. Zur Feststellung der beherrschenden Person eines Rechtsträgers kann ein meldendes Finanzinstitut im Rahmen des zwischenstaatlichen FATCA-Abkommens mit den USA bei bestehenden Kundenbeziehungen auf die Informationen vertrauen, die im Rahmen der Anti-Money-Laundering-/Know-Your-Customer-Verfahren (AML/KYC) gesammelt und gepflegt werden, bei neuen Kundenbeziehungen muss ein meldendes Finanzinstitut auf die im Rahmen der AML-/KYC-Verfahren gesammelten und gepflegten Informationen vertrauen.
- Im Falle eines Trusts beinhaltet dieser Begriff den Settlor, die Trustees, einen allfälligen Protector, die Begünstigten oder eine Gruppe von Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Kontrolle über den Trust ausübt. Im Falle einer anderen rechtlichen Einrichtung bedeutet dieser Begriff die Personen in gleichwertiger oder ähnlicher Stellung.
- Der Begriff beherrschende Person ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF; Französisch: Groupe d'action financière, GAFI) auszulegen. Diese besagen, dass die Beherrschung herbeiführenden Eigentumsanteile von der Eigentümerstruktur des Rechtsträgers abhängen.

Beherrschungstest

Die Anforderungen des Beherrschungstests sind erfüllt, wenn eine oder mehrere US Persons (natürliche Personen oder Rechtsträger), die auf der Grundlage von Stimmrechten oder aus anderem Grund mit der Befugnis ausgestattet sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts ohne ein Vetorecht anderer Personen gegen diese wesentlichen Entscheidungen zu treffen. Der Begriff wesentliche Entscheidungen umfasst unter anderem Entscheidungen über Ausschüttungen, Begünstigte oder die Auflösung.

Debt Holder (Gläubiger)

Der Begriff **Debt Holder** wird hier gemäss seiner Definition in Abschnitt §1.1471-3(d)(6)(iv)(A)(2) der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums (US Treasury Regulations) verwendet. Grundsätzlich bezeichnet der Begriff jede natürliche Person oder Rechtsträger, der direktes oder indirektes Fremdkapital mit einem Saldo oder Wert von mehr als USD 50'000 an einer ODFFI hält (mit Ausnahme von Fremdkapital, das ein Finanzkonto im Sinne von §1.1471-1(b)(44) ist) – Fremdkapital von teilnehmenden FFIs, registered/certified deemed-compliant FFIs, excepted NFFEs, befreite Nutzungsberechtigte oder sonstigen US Persons, die keine specified US Persons (spezifizierte US-Personen) sind, gehalten wird, bleibt unberücksichtigt. Die indirekte Fremdkapitalbeteiligung umfasst die Fremdkapitalbeteiligung an einem Rechtsträger, der direkt oder indirekt Eigentum am Kunden bzw. direkte oder indirekte Kapitalanteile an einem Debt Holder des Kunden hält, sofern die Fremdkapitalbeteiligung in diesen Fällen ein Finanzkonto über USD 50'000 darstellt. Bei Zweifeln über die Anwendbarkeit der Definition Debt Holder sollte der Kunde einen unabhängigen Steuer- oder Rechtsberater hinzuziehen.

Equity Owner (Anteilseigner)

Der Begriff Equity Owner wird hier gemäss seiner Definition in Abschnitt §1.1471-3(d)(6)(iv)(A)(1) Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums (US Treasury Regulations) verwendet. Grundsätzlich bezeichnet der Begriff jedwede natürliche Person oder Rechtsträger, der direkte oder indirekte Kapitalanteile (unabhängig von deren Höhe) an einer ODFFI hält, wobei, mit Ausnahme von specified US Persons (spezifizierte US-Personen), sämtliche Rechtsträger relevant sind (sog. look-through-approach). Ein Anteil bezeichnet jede direkte oder indirekte Beteiligung (nach Stimm- oder Kapitalrecht) oder (bei Personengesellschaften) jegliche Kapital- oder Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft oder (bei Trusts) das Recht, innerhalb eines Kalenderjahres aus dem Trust eine zwingende Ausschüttung zu erhalten oder aber das Recht auf eine Ausschüttung nach Ermessen aus dem Trust, sofern eine Ausschüttung im Kalenderjahr tatsächlich stattfindet. Bei Zweifeln über die Anwendbarkeit der Definition von Equity Owner sollte der Kunde einen unabhängigen Steuer- oder Rechtsberater hinzuziehen.

Finanzinstitut

Definition und Auslegung des Begriffs Finanzinstitut können je nach anwendbarem IGA geringen Abweichungen unterliegen. In der Regel gilt ein Rechtsträger als Finanzinstitut, wenn er zumindest in eine der folgenden Kategorien fällt:

- **Einlageninstitut:** Ein Rechtsträger, der im Rahmen der ordentlichen Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften Einlagen entgegennimmt.
- **Verwahrinstitut:** Jeder Rechtsträger, der Finanzwerte (siehe oben) zugunsten von Dritten hält, wenn mindestens 20 Prozent des Bruttoeinkommens des Rechtsträgers während der letzten drei Jahre (oder seit Bestand des Rechtsträgers, falls dieser Zeitraum kürzer ist) solchen Aktivitäten zuzuschreiben waren.

■ **Investmentunternehmen:**

- Ein Rechtsträger, der im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit gewisse Finanzdienstleistungen für Dritte erbringt (z. B. Wertpapierhandel, Vermögensverwaltung (Portfolio-Management), Anlage oder Verwaltung von Geldern oder Finanzwerten), wenn mindestens 50 Prozent des Bruttoeinkommens des Rechtsträgers während der letzten drei Jahre (oder seit Bestand des Rechtsträgers, falls dieser Zeitraum kürzer ist) solchen Aktivitäten zuzuschreiben waren;
- jeder professionell verwaltete (siehe unten) Rechtsträger, wenn mindestens 50 Prozent des Bruttoeinkommens des Rechtsträgers während der letzten drei Jahre (oder seit Bestand des Rechtsträgers, falls dieser Zeitraum kürzer ist) der Anlage, Wiederanlage oder dem Handel mit Finanzwerten zuzuschreiben waren; oder
- jeder Rechtsträger, der als Kollektivanlagevehikel, Investmentfonds, Exchange Traded Fund, Fonds für ausserbörsliche Unternehmensbeteiligungen (Private Equity-Fonds), Hedgefonds, Wagniskapitalfonds (Venture Capital-Fonds), Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged Buyout-Fonds) oder als ähnliches Anlagevehikel mit einer Anlagestrategie von Anlage, Wiederanlage oder Handel mit Finanzwerten tätig ist oder sich als solcher aus gibt.

■ **Spezifizierte Versicherungsgesellschaft:** Jeder Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) ist, die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst, oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist.

■ **Spezifizierte(s) Holdinggesellschaft oder Treasury Center:** Gewisse Holdinggesellschaften oder Treasury Centers, die sich in einer Gruppe mit anderen Finanzinstituten befinden oder in Verbindung mit einem Kollektivanlagevehikel oder einem ähnlichen Gebilde errichtet wurden (Hinweis: je nach anwendbarem IGA und ggf. gemäss den diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften und Richtlinien ist diese Kategorie für Rechtsträger in gewissen Jurisdiktionen nicht relevant).

Finanzwert

Der Begriff Finanzwert bedeutet ein Wertpapier (d. h. Aktienanteile an einer Kapitalgesellschaft; Personengesellschaftsbeteiligungen oder tatsächliche Nutzungsberechtigung an einer Beteiligung an einer im Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust; Schuldverschreibungen, Obligationen, Anleihen oder andere Schuldnachweise), eine Personengesellschaftsbeteiligung, ein Rohstoff, ein Swap, ein Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag oder irgendeine sonstige Beteiligung (einschliesslich Futures, Forwards oder Optionen) an einer der Vorstehenden.

Gerichtstest

Die Anforderungen des Gerichtstests sind erfüllt, wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht für den Erlass von Beschlüssen, Anordnungen oder Urteilen zur Entscheidung aller Fragen in Bezug auf die Verwaltung des gesamten Trusts zuständig ist, wobei der Begriff Verwaltung des Trusts die Erfüllung der von der Trusturkunde und der nach geltendem Recht auferlegten Pflichten bedeutet.

Kontoinhaber

Der Begriff Kontoinhaber bezeichnet die Person, die durch das kontoführende Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos aufgeführt oder identifiziert wird. Wird ein Konto von einer Person, die nicht ein Finanzinstitut ist, als Vertreter, Verwahrer, Nominee, Unterzeichnungsberechtigter, Anlageberater oder Vermittler zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt nicht sie, sondern die betreffende andere Person für FATCA-Zwecke als Kontoinhaber. Im Fall einer Bankbeziehung eines Trusts ist nicht der Treuhänder (Trustee) für FATCA-Zwecke Kontoinhaber, sondern der Trust.

Passives Einkommen

Der Begriff passives Einkommen enthält in der Regel den Teil des Bruttoeinkommens, der aus Dividenden, Zinsen, zinsähnlichem Einkommen, Mieteinnahmen, Lizenzgebühren (ausser Mieteinnahmen und Lizenzgebühren, die im Rahmen der aktiven Führung eines Geschäfts erzielt werden, das zumindest teilweise von Angestellten des Rechtsträgers betrieben wird), Annuitäten, dem Überschussbetrag, um den die Gewinne die Verluste aus dem Verkauf oder Handel von Vermögenswerten, die passives Einkommen im Sinne der voranstehenden Auflistung generieren können, übersteigen, dem Überschussbetrag, um den die Gewinne die Verluste aus gewissen Transaktionen mit Rohstoffen übersteigen, dem Überschussbetrag, um den die Währungsgewinne die Währungsverluste übersteigen, dem Nettoeinkommen aus Swap-Transaktionen, vereinnahmten Beträgen aufgrund eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder aus Beträgen, die von einer Versicherungsgesellschaft in Verbindung mit ihren Rückstellungen für Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen verdient wurden, besteht.

Professionell verwaltet

Ein Rechtsträger gilt als professionell verwaltet, wenn ein anderes Finanzinstitut bestimmte Finanzdienstleistungen für den Rechtsträger erbringt (z. B. Wertpapierhandel, Vermögensverwaltung (Portfolio Management), Anlage oder Verwaltung von Geldern oder Finanzwerten).

Specified US Person (spezifizierte US- Person)

Der Begriff **specified US Person** bezeichnet alle US Persons mit Ausnahme von: (i) Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmässig an einem oder mehreren anerkannten Effektenmärkten gehandelt wird; (ii) Kapitalgesellschaften, die Mitglieder derselben Expanded Affiliated Group gemäss der Definition in Abschnitt 1471(e)(2) des Internal Revenue Code (IRC, US-Steueresetzbuch) wie eine Kapitalgesellschaft unter Ziffer (i) sind; (iii) die Vereinigten Staaten sowie Behörden und Einrichtungen, die deren vollständiges Eigentum sind; (iv) Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, US-Territorium, Körperschaften der Vorgenannten sowie Behörden und Einrichtungen, die vollständiges Eigentum der Vorgenannten sind; (v) gemäss Abschnitt 501(a) des Internal Revenue Code jede steuerbefreite Organisation oder individuelle Altersvorsorge im Sinne des Abschnitts 7701(a)(37) des IRC; (vi) Banken im Sinne des Abschnitts 581 des IRC; (vii) Real Estate Investment Trusts im Sinne des Abschnitts 856 des IRC; (viii) regulierte Investmentgesellschaften wie in Abschnitt 851 des IRC definiert oder Gesellschaften, die nach dem Investment Company Act vom 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Börsenaufsicht registriert sind; (ix) Trustvermögen (Common Trust Funds) wie in Abschnitt 584(a) des IRC definiert; (x) Trusts, die nach 664(c) des IRC von der Steuer befreit bzw. in Abschnitt 4947(a)(1) des IRC beschrieben sind; (xi) Händler von Effekten, Commodities oder derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Kontrakte mit fiktivem Nennwert, Futures, Forwards oder Optionen), die als solche nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder deren Bundesstaaten registriert sind; (xii) Broker; und (xiii)

steuerbefreite Trusts als Altersvorsorgeplan nach Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g), wie in Abschnitt 6045(c) des IRC definiert.

Bei Zweifeln über die Anwendbarkeit der Definition von US Persons oder specified US Persons sollte der Kunde einen unabhängigen Steuer- oder Rechtsberater hinzuziehen.

Substantial Presence Test (Test der erheblichen Anwesenheit)

Um den Substantial Presence Test zu erfüllen, müssen Sie in den USA mindestens während der folgenden Zeiträume physisch anwesend gewesen sein:

- 31 Tage während des laufenden Jahres und
- 183 Tage während des dreijährigen Zeitraums, der das laufende Jahr und die zwei Jahre unmittelbar davor beinhaltet. Um die 183-Tage-Bedingung zu erfüllen, zählen Sie:
 - alle Tage Ihres Aufenthalts im laufenden Jahr und
 - ein Drittel der Tage Ihres Aufenthalts im ersten Jahr vor dem laufenden Jahr und
 - ein Sechstel der Tage Ihres Aufenthalts im zweiten Jahr vor dem laufenden Jahr.

US-Ansässiger aus anderen Gründen

Andere Gründe der Behandlung als US-Ansässiger unter US-Steuer-Aspekten sind beispielsweise eine doppelte Ansässigkeit, ein nicht in den USA ansässiger Ehepartner, der eine gemeinsame US-Steuererklärung mit einem US-Ehepartner abgibt oder eine Aufgabe der US-Staatsangehörigkeit oder eines langfristigen Daueraufenthalts in den USA. Bitte beachten Sie, dass das Eigentum an US-Immobilien oder Beteiligungen an bzw. Forderungen gegenüber US-Rechtsträger (zum Beispiel einer US-Personengesellschaft) für sich genommen keine US-Ansässigkeit begründet.

US Green Card

Eine US Green Card ist die Karte zur Registrierung von Ausländern als rechtmässige Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis, die durch den US Citizenship and Immigration Service (USCIS) ausgestellt wird. Eine natürliche Person, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Kalenderjahrs in den USA als rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis zugelassen wurde, ist für dieses Jahr ein in den USA ansässiger Ausländer. Eine natürliche Person ist kein rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis mehr, falls der Status aberkannt wurde oder als aufgegeben festgestellt wurde.

US Person

Der Begriff US Person (einschliesslich von FATCA-Meldepflichten ausgenommenen US Persons) wird hier gemäss seiner Definition im US-Bundessteuerrecht verwendet.

US-Territorium

Der Begriff US-Territorium schliesst unter anderem das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, das Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln ein.

Zwischenstaatliches Abkommen (IGA)

Der Begriff zwischenstaatliches Abkommen, kurz IGA, bezeichnet eine Vereinbarung oder eine Regelung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einer ausländischen Regierung zur Regelung der Umsetzung von FATCA in einer Nicht-US-Jurisdiktion.

Allgemeine Cornetrader Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (der "Kunde") und der Cornèr Bank AG (die "Bank") im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader und/oder den damit verbundene Funktionen, so insbesondere Transaktionen, die Finanzinstrumente betreffen, sowie alle sonstigen Vorgänge, die über diese Plattform ausgeführt werden ("Plattform Cornèrtrader") und/oder damit zusammenhängen, gelten diese Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung ("Allgemeine Cornèrtrader Geschäftsbedingungen").

1. Konto und Produkte

- 1.1 Der Kunde ist Inhaber von einem oder mehreren Konten in der Referenzwährung (einschliesslich sämtlicher Unterkonten, Rubrikkonten oder verbundener Konten, auch in anderen Währungen, die in ihrer Gesamtheit als das "Konto" bezeichnet werden) bei der Bank mit dem Zweck, über oder auf Grundlage der Plattform Cornèrtrader oder im Zusammenhang damit Transaktionen zum Ankauf/Verkauf von bzw. Handel mit ("Transaktionen") Finanzinstrumenten zu tätigen, wozu insbesondere Effekten (Wertschriften, Wertrechte, Bucheffekten etc.), Rohstoffe, Derivate und alle sonstigen Vermögenswerte gehören, die an einer Börse oder ausserhalb der regulierten Märkte im Kassa- oder Terminhandel (die "Produkte") notiert sind. Zahlungsvorgänge über das Konto können einzig zum Zwecke des Ankaufs/Verkaufs von Produkten bzw. des Handels damit erfolgen. Der Kunde darf das Konto nicht zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs verwenden. Barabhebungen sind daher nicht zulässig, wobei allfällige Ausnahmen zuvor von der Bank zu genehmigen sind.
- 1.2 Die Bank gibt auf ihrer Website (www.cornetrader.ch <<http://www.cornetrader.ch>>) die Transaktionsarten an, die der Kunde ausführen darf, sowie die Produktarten, die ihm für den Ankauf oder Verkauf zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich das Recht vor, die betreffenden Transaktionen und Produkte ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, um die mit den Produkten verbundenen Rechte zu wahren und diesbezüglich insbesondere Verkaufsaufträge zu erteilen, Zeichnungsrechte auszuüben oder zu verkaufen, Optionsrechte auszuüben, Einzahlungen auf nicht vollständig eingezahlte Aktien vorzunehmen und Wandlungsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Bank ist nicht verpflichtet, diesbezüglich tätig zu werden.
- 1.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Gelder, die in einer Währung vereinnahmt werden, für die der Kunde kein Unterkonto oder Rubrikkonto besitzt, von der Bank nach ihrem alleinigen Ermessen in die Basiswährung des Kontos des Kunden umgerechnet werden können. Die Währungsumrechnung erfolgt zum von der Bank verwendeten Wechselkurs gemäss den bei ihr üblichen Modalitäten. Nach vorherigem Antrag des Kunden kann die Bank verbundene Konten, Unterkonten oder Rubrikkonten in den Fremdwährungen von künftig zu verbuchenden Gutschriften anlegen. In besonderen Fällen, z. B. bei Vereinnahmung von Geldern in einer Währung, für die der Kunde kein Unter- oder Rubrikkonto besitzt, behält sich die Bank die Anlage eines verbundenen Kontos, Unter- oder Rubrikkontos nach ihrem alleinigen Ermessen vor.
- 1.5 Als "Bucheffekten" gelten vertretbare Forderungsrechte sowie sonstige Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Emittenten, die auf Effektenkonten bei einer Verwahrungsstelle gutgeschrieben werden und über die der Kontoinhaber gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten verfügen kann.
- 1.6 Sofern mit dem Konto ein oder mehrere Konten verbunden sind, die als verbundene Konten bezeichnet werden und die nach Einschätzung der Bank nicht zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader bestimmt sind, stellen diese verbundenen Konten keine Konten im Sinne dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen dar und unterliegen ausschliesslich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und den übrigen in Zusammenhang mit diesen Konten eigens unterzeichneten Dokumenten.
- 1.7 Sofern mit einer Bank- bzw. Kontoverbindung, die vom Kunden bei der Bank zu anderen Zwecken als zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader eröffnet bzw. unterhalten wird und die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unterliegt, ein oder mehrere Konten verbunden werden, die als verbundene Konten bezeichnet sind und nach Einschätzung der Bank zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader dienen, stellen diese verbundenen Konten im Sinne dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen dar und unterliegen ausschliesslich den Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen sowie den übrigen in Zusammenhang mit diesen verbundenen Konten eigens unterzeichneten Dokumenten.

2. Risikoübernahme

- 2.1 **Der Kunde erkennt an und nimmt zur Kenntnis, dass die Transaktionen:**
 - a. **hoch spekulativ sind oder sein können;**
 - b. **ein erhebliches finanzielles Risiko bergen und unter Umständen sogar zu unbegrenzten Verlusten führen können, die den Wert der Anlagen übersteigen; es besteht keinerlei Garantie in Bezug auf den Schutz des angelegten Kapitals oder die Erzielung von Gewinnen;**
 - c. **ausschliesslich für Personen geeignet bzw. angemessen sind, die in der Lage sind, mögliche finanzielle Verluste, wie sie sich aus den damit verbundenen Risiken ergeben können, zu tragen.**

2.2 Der Kunde ist sich in vollem Umfang bewusst, dass der Zugriff auf das Konto über das Internet und die Nutzung der Dienstleistungen der Bank aus dem Ausland gegen für ihn geltende ausländische Gesetze verstossen kann. Der Kunde verpflichtet sich, diesbezüglich Informationen einzuholen, und übernimmt in Bezug auf die mit ausländischen Gesetzen verbundenen Risiken die alleinige Haftung. Es ist nicht auszuschliessen, dass in einigen Ländern bestimmte Software-Komponenten, wie z.B. die Verschlüsselungsalgorithmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Kunde hat sich über damit verbundene Risiken zu informieren und übernimmt diesbezüglich die volle Haftung. Jede Haftung der Bank in Zusammenhang mit möglichen Verstössen gegen ausländische Gesetze infolge einer Verwendung der Plattform Cornèrtrader durch den Kunden und der entsprechenden Dienstleistungen aus dem Ausland wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.

3. Bestätigungen und Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde bestätigt, erklärt und erkennt an:

- 3.1 dass er gute Kenntnisse über die Produkte, Transaktionen und die Funktionsweise der Finanzmärkte besitzt;
- 3.2 **dass sämtliche Anlageentscheidungen, insbesondere zum Abschluss von Transaktionen, vom Kunden ausschliesslich auf Grundlage seiner eigenen Einschätzung seiner finanziellen Lage und seiner Anlageziele getroffen werden;**
- 3.3 dass er die volle Verantwortung ohne jegliche Ausnahme, Einwendungs- oder Anfechtungsmöglichkeit für sämtliche Anlageaufträge und Transaktionen übernimmt, die elektronisch über die Plattform Cornèrtrader oder anderweitig unter Verwendung des Kundennamens, seines Passworts oder sonstiger anderer persönlicher Identifikationsmittel zur Feststellung des Kunden ungeachtet der tatsächlichen Identität des Benutzers übermittelt bzw. ausgeführt werden;
- 3.4 dass er die auf seinen Konten eröffneten Positionen (insbesondere hinsichtlich einer ausreichenden Liquiditätsmarge) überwacht;
- 3.5 dass sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden festgelegt, **von der Bank keine weiteren Leistungen erbracht werden als lediglich die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde in Bezug auf die Transaktionen erteilt, und insbesondere für den Kunden keine Beratungsleistungen jedweder Art oder Vermögensverwaltungsleistungen erbracht werden ("Execution only");**
- 3.6 dass sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden festgelegt, **keines der Gespräche zwischen dem Kunden und den Angestellten der Bank sowie keine der von der Bank bereitgestellten Informationen eine Beratungsleistung darstellen** und ebenso wenig als Empfehlung durch die Bank gelten. Die – insbesondere über die Plattform Cornèrtrader – veröffentlichten oder übertragenen Daten stellen keine Offerte dar;
- 3.7 dass **die Bank in keinem Fall – so auch ausdrücklich nicht für den Fall, dass der Kunde sich des Leverage-Effekts bedient (vgl. Artikel 6) – prüfen wird, ob die Transaktionen, die Entscheidungen des Kunden oder die von ihm verfolgte Strategie, insbesondere im Hinblick auf die von ihm verfolgten Ziele sowie angesichts seiner finanziellen Lage gerechtfertigt, geeignet, angemessen oder sinnvoll sind;**
- 3.8 dass **sich der Kunde vor der Übermittlung seiner Aufträge in vollem Umfang mit der Plattform Cornèrtrader, ihren Funktionen und Eigenheiten, den Produkten und den ausführbaren Auftragsarten (Transaktionen) vertraut gemacht hat** und sich darüber hinaus auf der Website der Bank (www.cornetrader.ch) über die Kosten der Transaktionen informiert hat;
- 3.9 dass **zur Ausführung der Kundenaufträge und insbesondere der Transaktionen mit Produkten sowie zur Aufrechterhaltung der Kundenpositionen durch die Bank jederzeit Guthaben auf dem Konto verfügbar sein müssen, die nach Auffassung der Bank ausreichend sind und von ihr insbesondere (aber nicht nur) zur vollständigen Deckung der von ihr geforderten Margen einbehalten werden können.** Die entsprechenden Margen werden von der Bank jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Ungeachtet von dem Obenstehenden ist der Kunde in jedem Falle verpflichtet, jederzeit ein Minimum an Geldmitteln auf seinem Konto bereitzustellen. Der Minimumbetrag wird von der Bank festgelegt, in der Basiswährung des Kontos, damit die Kosten im Zusammenhang mit dem Führen des Kontos und/oder Transaktionen gedeckt werden können. Dieser Minimumbetrag wird unter den „Gebühren“ auf der Cornèrtrader Homepage aufgeführt.
- 3.10 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die Bank und ihre Verwaltungsräte, Direktoren, Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Tochtergesellschaften, Beteiligungen oder verbundenen Gesellschaften nicht für Handels- und/oder Anlageverluste oder sonstige Verluste oder Schäden, die der Kunde verursacht und/oder die im Zusammenhang mit der Verwendung oder unterbliebenen Verwendung der Plattform Cornèrtrader entstehen, haftbar zu machen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, den Inhalt jedes Dokuments, einschliesslich der Dokumente, die von der Bank elektronisch übermittelt oder über die Plattform Cornèrtrader bereitgestellt werden, zeitnah zu prüfen und die Bank umgehend über allfällige Unstimmigkeiten zu informieren. Unterbleibt die umgehende Beanstandung durch den Kunden, gelten diese Dokumente als rechtsverbindlich.

4. Transaktionen an den Märkten

Der Kunde erkennt an und nimmt zur Kenntnis:

- 4.1 dass sämtliche getätigten Transaktionen gemäss den Marktusancen und -bestimmungen mit den darin vorgesehenen Vorbehalten ausgeführt werden;

4.2 dass aufgrund der Marktusancen und -bestimmungen unter bestimmten Umständen eine rückwirkende Änderung oder Stornierung der getätigten Transaktionen möglich oder geboten sein kann, insbesondere bei Irrtümern, illegalen oder unregelmässigen Transaktionen oder in besonderen Marktlagen. In diesem Fall trägt der Kunde jegliche Verluste oder sonstigen Folgen, die sich aus einer solchen Änderung und/oder Stornierung ergeben.

5. Sicherheiten und prozentualer Belehnungssatz

5.1 Der Kunde verpfändet an die Bank als Sicherheit für seine Handels- und Anlageaktivitäten (einschliesslich Zinszahlungen etc.) sämtliche Vermögenswerte, die auf Konten oder Depots verbucht sind bzw. in Schrankfächern liegen, einschliesslich der Barmittel und Wertschriften.

Diese Vermögenswerte werden insoweit gesperrt, als sie insbesondere zur Erfüllung der auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Margenerfordernisse dienen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über das Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank gemäss Artikel 24 und 25 dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorbehalten.

5.2 Die Bank kann frei und nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, welche Arten von Aktiven als Sicherheiten akzeptiert werden und wie hoch der jeweilige prozentuale Belehnungssatz ist.

5.3 Die Bank kann die Art der als Sicherheit akzeptierten Aktiven sowie die Höhe des jeweiligen prozentualen Belehnungssatzes jederzeit und ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden ändern.

6. Einschusserfordernisse und Leverage-Effekt

Sofern der Kunde sich in Bezug auf die Transaktionen regelhaft des Leverage-Effekts bedient, erkennt er an und nimmt zur Kenntnis:

6.1 dass die Bank frei und nach ihrem alleinigen Ermessen die Höhe der Marge für die Anlagen und den Handel mit den jeweiligen Produkten festlegen kann. Sie kann die Höhe und die Margenerfordernisse jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden ändern;

6.2 dass angesichts der gemeinhin niedrigen Margenerfordernisse für solche Transaktionen Preisschwankungen der als Basiswert dienenden Vermögenswerte erhebliche Verluste auslösen können, die den Anlagewert und die Einschüsse des Kunden deutlich übersteigen können.

7. Nachschussforderungen und Schliessung von Positionen

7.1 Der Kunde kann aufgefordert werden, die geforderte Marge (bzw. das dafür zur Verfügung gestellte Guthaben) innerhalb sehr kurzer Frist durch Nachschüsse wiederherzustellen, um eine Schliessung seiner Positionen und die Realisierung eines Totalverlusts oder eines Verlusts, der den Anlagewert übersteigt, abzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass Aufforderungen zur Wiederherstellung der Marge durch Nachschüsse (Nachschussforderungen) im Allgemeinen nur über die Plattform Cornèrtrader (und ausdrücklich nicht per Telefon, E-Mail oder Telefax) erfolgen und der Kunde auf der Plattform Cornèrtrader die Vermögenswerte und bestehenden Margen einsehen kann und es in seiner Verantwortung liegt, die von der Bank über die Plattform Cornèrtrader gestellten Nachschussforderungen zur Kenntnis zu nehmen und alles Notwendige zu veranlassen.

7.2 **In bestimmten Fällen** können Kursschwankungen so plötzlich eintreten und/oder so stark sein, dass eine Schliessung der Kundenpositionen ohne vorherige Mitteilung an den Kunden und ohne Möglichkeit zur Wiederherstellung der Marge erforderlich werden kann.

7.3 **Unterhält der Kunde keine ausreichende Marge** (d.h. als Marge zur Verfügung gestelltes Guthaben) **für seine aktuellen Positionen, hat die Bank das Recht** (ohne entsprechende Verpflichtung) **alle offenen Margenpositionen des Kunden ohne dessen vorherige Genehmigung und ohne Vorankündigung zu schliessen.**

7.4 Unterhält der Kunde keine ausreichende Marge zur Deckung seiner laufenden Margenpositionen, besitzt aber gleichzeitig nicht margengebundene Produkte, wie es gemeinhin z.B. mit Aktien der Fall ist, so ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, die nicht margengebundenen Produkte nach ihrem alleinigen Ermessen zu verkaufen und auf diese Weise, soweit möglich, die Marge wiederherzustellen. Im Übrigen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesem Fall keine Nachschussforderung über die Plattform Cornèrtrader erfolgt.

8. Beziehung zwischen Bank und Kunde sowie Wahl der Kontrahenten

8.1 Je nach betreffendem Markt und Produkt- bzw. Transaktionsart tritt die Bank als Kommissionärin oder Kontrahentin des Kunden auf.

8.2 Die Bank handelt im Rahmen von Transaktionen an organisierten Märkten als Kommissionärin; sie kann aber nach ihrer nicht anfechtbaren Einschätzung auch als Kontrahentin auftreten, insbesondere bei Devisentransaktionen, CFD und anderen ausserbörslich gehandelten (Over- the-Counter oder OTC-) Produkten.

8.3 Die Bank kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen oder mehrere Kontrahenten (z.B. jenen ausländischen Finanzintermediär, an den die Bank insbesondere den Betrieb der Plattform Cornèrtrader [vgl. Artikel 26] outgesourct hat) sowie die Märkte für die Ausführung der Kundenaufträge auswählen.

- 8.4 Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch Handlungen oder Unterlassungen eines Kontrahenten der Bank, eines Marktes, einer Abrechnungsstelle (Clearing House) oder eines am Abschluss oder an der Ausführung von Transaktionen oder an der Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden beteiligten Dritten entstehen. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

9. Entschädigungen Dritter

Die Bank bietet ihren Kunden eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten an. Dazu schliesst sie mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Vereinbarungen und Verträge, vor allem im Vertriebsbereich, die unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis mit dem Kunden bestehen. Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: „Entschädigungen“), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen. Diese Entschädigungen sind in der Regel wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt monatlich, vierteljährlich oder jährlich gezahlt und in Prozentpunkten auf dem Gesamtanlagevolumen der von der Bank gehaltenen Anlagen oder dem Wert des Finanzinstruments berechnet, und sich grundsätzlich und je nach Finanzinstrument in einem Bereich zwischen 0 und 1.50% p.a. des Investitionsvolumens bewegen, in besonderen Fällen bis zu 2.5% p.a..

Detaillierte Angaben zu den Berechnungsgrundlagen und dem Umfang dieser Entschädigungen finden Sie im speziellen „*Merkblatt über Entschädigungen Dritter*“, welches jederzeit auf der Website www.cornertrader.ch abgerufen oder bei der Bank abgeholt werden kann. Diese Informationen sind in der jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Cornertrader Geschäftsbedingungen. Vorbehalten bleiben allfällige besondere Vereinbarungen und/oder abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Erhält die Bank Entschädigungen, die der Rechenschafts- und Rückgabepflicht an den Kunden gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder irgendwelcher anderer gesetzlicher Bestimmungen unterliegen, erklärt sich der Kunde hiermit damit einverstanden, dass diese Entschädigungen vollumfänglich der Bank zustehen, und verzichtet ausdrücklich darauf, jegliche Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen, insbesondere die Rückzahlung der von der Bank erhaltenen Entschädigungen, geltend zu machen. Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn betreffenden Vergütungen und Zahlungen zur Verfügung. In jedem Fall ergreift die Bank, falls in Bezug auf die genannten Leistungen Interessenskonflikte bestehen könnten, die erforderlichen Massnahmen, um die Interessen des Kunden zu schützen.

10. Beziehungen zu Dritten

- 10.1 Der Kunde kann von einem Dritten, z.B. einem externen Vermögensverwalter oder einem Intermediär, an die Bank empfohlen werden. In diesem Fall haftet die Bank nicht für allfällige Vereinbarungen und/oder Konditionen, die in Verträgen zwischen dem Kunde und dem betreffenden Dritten festgelegt wurden.
- 10.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank an den betreffenden Dritten Vergütungen zahlen kann. Der Kunde erkennt an, dass die Bank ebenso einen Teil ihrer Vergütungen und Gewinne mit dem Dritten teilt.
- 10.3 Der Kunde erkennt ferner an, dass es in der Verantwortung jenes Dritten (z.B. externer Vermögensverwalter oder sonstiger Intermediär) liegt, dem Kunden detaillierte Informationen über allfällige Vergütungen, Gewinne und Retrozessionszahlungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein solcher Dritter niemals als Vertreter der Bank fungiert und dass die Bank ungeachtet einer erfolgten Zahlung von Vergütungen, Gewinnen oder Entschädigungen von jeder Haftung gegenüber dem Kunden befreit wird.

11. Mitteilungen des Kunden an die Bank

- 11.1 Der Kunde kann zwischen folgenden Kommunikationswegen wählen, um die Bank zu kontaktieren und seine Anweisungen und Aufträge (z.B. Änderung der Kontaktdaten etc.) zu übermitteln, wobei Handlungsaufträge und -anweisungen hiervon grundsätzlich ausgenommen sind:
- ordnungsgemäss unterzeichnete schriftliche Aufträge und Anweisungen;
 - Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail (einschliesslich gescannter Anhänge) oder über die von der Bank bereitgestellten Funktionen der Plattform Cornertrader (u.a. auch Chat) übermittelt werden.

In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, vom Kunden die Verwendung eines anderen als des von ihm gewählten Kommunikationswegs zu verlangen.

- 11.2 Die Bank ist befugt, nach ihrem alleinigen Ermessen andere Kommunikationswege zu akzeptieren, wie z.B. telefonisch erteilte Aufträge während der auf der Website der Bank angegebenen Öffnungszeiten, sofern aufgrund aussergewöhnlicher Umstände eine Übermittlung gemäss den in den Allgemeinen Cornertrader Geschäftsbedingungen vorgesehenen Modalitäten nicht möglich ist.
- 11.3 Die Bank wird ermächtigt, die Anweisungen, die sie über die vorgenannten Kommunikationswege vom Kunden selbst oder von einer von ihm ermächtigten Person erhält, auszuführen.
- 11.4 Die Bank behält sich vor, jederzeit eine schriftliche im Original vom Kunden ordnungsgemäss unterzeichnete Bestätigung zu verlangen, bevor sie einen Überweisungsauftrag ausführt.

- 11.5** Der Kunde bestätigt, dass er sich der mit der Benutzung dieser Kommunikationsmittel verbundenen Risiken bewusst ist, insbesondere der Risiken durch die Ausführung, unterbliebene, verspätete oder irrtümliche Ausführung, durch Fehler oder Missverständnisse bei der Übermittlung der Anweisungen an die Bank oder durch die missbräuchliche Verwendung der Legitimationsmittel gegenüber der Bank. Der Kunde erkennt an und erklärt, dass er die Haftung für sämtliche Konsequenzen übernimmt, die daraus entstehen können. Im Übrigen ist dem Kunde bewusst, und er erkennt an, dass die Bank keine Haftung übernimmt, wenn sie die Ausführung von Aufträgen verweigert, die von Personen erteilt wurden, deren Identifikation nach Einschätzung der Bank nicht ausreichend sicher ist.
- 11.6** Teilt der Kunde seine Anweisungen schriftlich mit, so überprüft die Bank seine Identität insbesondere durch Vergleich seiner Unterschrift auf den Anweisungen mit der bei der Bank hinterlegten Unterschriftsprobe. Dessen ungeachtet gehen etwaige Schäden durch Nichterkennung einer fehlerhaften Legitimation oder Fälschung ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit seitens der Bank zulasten des Kunden.
- 11.7** Der Kunde haftet für sämtliche Anweisungen sowie für die Korrektheit sämtlicher Angaben, die über das Internet unter Verwendung des Kundennamens, seines Passworts oder sonstiger anderer persönlicher Identifikationsmittel zur Identifizierung des Kunden ungeachtet der tatsächlichen Identität des Benutzers übermittelt werden. Wer sich mit den Identifikationsmitteln des Kunden ausweist, gilt als ermächtigt, die von der Bank dem Kunden angebotenen Dienstleistungen zu nutzen. Die Bank wird daher ermächtigt, jegliche Aufträge oder Mitteilungen als vom Kunden genehmigt bzw. als vom Kunden stammend zu erachten und sich vollständig auf die Verwendung seiner Identifikationsmittel zu berufen.
- 11.8** Sofern der Kunde unter bestimmten Umständen mit Genehmigung der Bank Handelsaufträge per Telefon erteilt, hat er umgehend sein Konto zu kontrollieren und der Bank allfällige Beanstandungen oder Abweichungen sofort nach Eintreten der entsprechenden Fakten, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der Auftragsausführung schriftlich mitzuteilen. **Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde endgültig sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden als von ihm ordnungsgemäss genehmigt.**
- 11.9** Der Kunde ermächtigt die Bank, nach ihrem Ermessen sämtliche Telefongespräche, elektronische Übermittlungen, Chat-Konversationen im Internet und Zusammenkünfte des Kunden mit der Bank auf jede beliebige Weise, insbesondere auch schriftlich, aufzuzeichnen, mitzuhören und/oder zu protokollieren und diese Aufzeichnungen, Protokolle bzw. Transkriptionen der Aufzeichnungen als Beweismittel gegenüber jeglicher Stelle zu verwenden (einschliesslich u.a. Aufsichtsbehörden, Verwaltungs- und Justizbehörden sowie Richter und Staatsanwälte), gegenüber denen die Bank nach ihrem Ermessen eine Offenlegung der Informationen für angemessen und erforderlich erachtet, insbesondere im Rahmen von laufenden oder möglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden. Sämtliche von der Bank erstellten Aufzeichnungen oder Transkripte werden gemäss der jeweils aktuellen Praxis bei der Bank behandelt.
- 12. Anweisungen des Kunden an die Bank**
- 12.1** Sämtliche Anweisungen und Aufträge, die vom Kunden der Bank gemäss diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen, insbesondere über die Plattform Cornèrtrader, übermittelt werden, gelten erst dann als eingegangen und stellen vollständig rechtswirksame Anweisungen oder Aufträge bzw. verbindliche Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und dem Kunden dar, wenn diese Anweisungen oder Aufträge von der Bank als ausgeführt und dem Kunden durch eine Transaktionsbestätigung oder einen Kontoauszug als bestätigt verbucht sind. Die einfache Übermittlung einer Anweisung oder eines Auftrags durch den Kunden stellt per se noch kein verbindliches Rechtsgeschäft zwischen der Bank und dem Kunden dar.
- 12.2** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an:
- dass die Bank nicht gehalten ist, vor der Ausführung eine Bestätigung eines Auftrags oder einer Anweisung einzuholen;
 - dass aufgrund der Bestimmungen der Marktordnung und/oder aufgrund erheblicher Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage die Ausführung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen vorübergehend unmöglich werden kann und infolgedessen auch die Auflösung von Positionen, die der Kunde schliessen wollte oder zu schliessen beschlossen hatte;
 - dass nach Erteilung eines Auftrags oder einer Anweisung ein Widerruf unter Umständen aufgrund der Marktbedingungen nicht möglich ist;
 - dass die Bank die erhaltenen Aufträge nicht dahingehend überprüft, ob sie mit der Anlagestrategie des Kunden übereinstimmen;
 - dass die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen die Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen verweigern darf, wenn sie der Auffassung ist, dass diese gegen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Usancen oder Marktregeln verstossen.
- 12.3** Im Übrigen erkennt der Kunde an und nimmt zur Kenntnis:
- dass die Ausführung von limitierten Aufträgen (Limit Orders) und/oder Verlustbegrenzungsaufträgen (Stop Orders) bzw. ähnlichen Aufträgen (z.B. "Stop if Bid", "Stop if Offered", "Trailing Stop", "Trailing Stop if Bid", "Trailing Stop if Offered" etc.) zu einem bestimmten Preis oder Betrag nur dann garantiert wird, wenn der jeweilige Auftrag von der Bank ausdrücklich bestätigt wurde;
 - dass Aufträge und Anweisungen zur Übertragung von Effekten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kundenkontos unwiderrufbar werden, es sei denn, die Bestimmungen der jeweiligen Abwicklungs- (Settlement) und Abrechnungssysteme (Clearing) sehen etwas anderes vor;
 - dass vorbehaltlich allfälliger ausdrücklich gegenteilig lautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen Aufträge und Anweisungen für unbare Zahlungsvorgänge ab dem Zeitpunkt unwiderrufbar werden, zu dem der Betrag dem Konto der auftraggebenden Partei belastet wurde, es sei denn, die Bestimmungen des jeweiligen Zahlungsverkehrssystems sehen etwas anderes vor.
- 12.4** Die Aufträge des Kunden können unterteilt und/oder mit Aufträgen anderer Kunden, der Bank selbst oder von Kontrahenten der Bank zusammengefasst werden. Die Unterteilung und/oder Zusammenlegung erfolgt dann, wenn die Bank nach ihrer Einschätzung zu der Auffassung gelangt, dass dies allgemein im gemeinsamen Interesse ihrer Kunden ist; dessen ungeachtet erkennt der Kunde an, dass die Zusammenlegung von Aufträgen zu einem weniger günstigen Preis für den Kunden führen kann, als wenn der Auftrag anders ausgeführt worden wäre.

13. Mitteilungen der Bank an den Kunden

Sämtliche Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen der Bank an den Kunden, einschliesslich Kontoauszüge und Transaktionsbestätigungen, können nach alleinigem Ermessen der Bank dem Kunden per E-Mail an die von ihm angegebene Adresse zugeschickt werden oder für ihn über das Konto auf der Plattform Cornèrtrader bereitgestellt werden. Diese Benachrichtigungen, oder Mitteilungen gelten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bank sie auf der Plattform Cornèrtrader bereitstellt oder per E-Mail verschickt, als beim Kunden eingegangen und ordnungsgemäss erfolgt. Es obliegt dem Kunden, alles Erforderliche zu veranlassen, um die ihm zugesandten Mitteilungen zu empfangen und ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen, Veränderungen, Umsortierungen oder sonstige Modifikationen der Nachricht, die nach ihrer Übermittlung durch die Bank eintreten.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen seiner Daten (einschliesslich E-Mail-Adresse, Wohnsitz, Telefonnummer, wirtschaftlich Begünstigter des Kontos etc.) mitzuteilen.

14. Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader

- 14.1** Dem Kunden ist bewusst, dass die Verwendung von Informationssystemen und des Internets mit bestimmten Risiken verbunden ist; dazu gehören insbesondere folgende Szenarien:
- a. ein nicht befugter Dritter greift auf das Konto des Kunden zu;
 - b. das Bestehen einer Geschäftsverbindung des Kunden mit der Bank wird bekannt;
 - c. Schadsoftware (Viren) dringt unerkannt in das Informationssystem des Kunden ein;
 - d. Dritte schicken dem Kunden Mitteilungen, in denen sie sich als Vertreter der Bank ausgeben;
 - e. Chat-Konversationen auf der Plattform Cornèrtrader zwischen dem Kunden und der Bank werden von Dritten mitgelesen.
- 14.2** Der Kunde hat sich auf seine alleinige Verantwortung umfassend über diese Risiken und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu informieren. Im Übrigen obliegt es dem Kunden, die Sicherheitsrisiken bei der Verwendung der Plattform Cornèrtrader auf ein Minimum zu reduzieren, indem er sämtliche geeigneten Sicherheitsmassnahmen, die dem neuesten Standard entsprechen, ergreift (z.B. Anti-Viren-Programm, Firewall etc.).
- 14.3** Der Kunde muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sämtlicher Daten zu gewährleisten, einschliesslich u.a. Identifikationsmittel und besonders System-Passwort, Nutzer-ID, Portfoliodetails, Transaktionsaktivitäten, Kontostände sowie alle sonstigen Informationen und Aufträge.
- 14.4** Der Kunde übernimmt die gesamte Verantwortung für und im Zusammenhang mit dem technischen Zugriff auf die Dienstleistungen der Bank, insbesondere auf die Plattform Cornèrtrader. Der Kunde ist verantwortlich für die Beschaffung, Installation und Konfiguration von geeigneter Hardware und Software, um eine Verbindung zu den Online-Dienstleistungen der Bank und besonders der Plattform Cornèrtrader einzurichten.
- 14.5** Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader entstehen, so u.a. auch nicht für Eingriffe durch unbefugte Dritte, die sich als der Kunde oder die Bank ausgeben, Übertragungsfehler oder -unterbrechungen, technische Fehler, Überlastungen, Defekte (einschliesslich Wartungsarbeiten), Unmöglichkeit des Systemzugriffs, Funktionsstörungen, Interferenzen, Attacken (z.B. durch Hacker) und Blockierungen der Kommunikationswege und -netze (z.B. durch Spam-Nachrichten) oder andere Mängel. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.
- 14.6** Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Systemzugangsproviders oder für nicht von der Bank selbst bereitgestellte Software und/oder Hardware.
Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass insbesondere die Software und Anwendungen, die eventuell für den Zugriff auf die Plattform Cornèrtrader erforderlich sind (z.B. Smartphone-Apps, Anwendungen für PCs, Tablets etc.) kostenlos von Dritten und nicht von der Bank selbst bereitgestellt werden. Das Nutzungsrecht ist weder exklusiv noch übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, die entsprechende Software und Anwendungen für andere Zwecke und/oder unter anderen Bedingungen zu verwenden, als es in diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorgesehen ist; ebenso darf er keine Kopien davon anfertigen oder verbreiten, Dritten keinen Zugang dazu verschaffen und keine Änderungen jedweder Art daran vornehmen (einschliesslich CD, Reverse Engineering etc.). Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Verstösse gegen das Vorstehende entstehen, haftet der Kunde vollumfänglich gegenüber Dritten, die Rechteinhaber an der Software und den Anwendungen sind, wie auch gegenüber der Bank. Die Bank übernimmt keinerlei Garantie für die Korrektheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der auf das Konto bezogenen Daten (z.B. allgemeine Angaben zum Konto, Vermögens- und Kontoauszüge), die der Kunden über die Plattform Cornèrtrader abrufen kann.

15. Irrtüme

Für den Fall, dass ein offenkundiger Fehler bei einem von der Bank auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Preis vorliegt, ist die Bank bei keiner Transaktion (unabhängig davon, ob sie von der Bank bestätigt wurde oder nicht) rechtlich gebunden, welche zu einem Preis ausgeführt wurde oder als ausgeführt unterstellt wird, dessen offenkundige Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt der Transaktion dem Kunden von der Bank nachgewiesen werden kann oder dem Kunden zum Zeitpunkt der Transaktion bekannt war oder von ihm zumutbarerweise hätte erkannt werden können. In diesem Fall kann die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen entweder von der Ausführung der Transaktion absehen oder sie zum auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Preis oder zum korrekten Preis ausführen, wobei sie in diesem Fall ermächtigt wird, die fehlerhaft ausgeführte Transaktion zu stornieren (auch mittels Korrektur des Preises, zu dem die Bank die Transaktion durchgeführt hat, bzw. des historischen Marktpreises). In diesem Fall haftet die Bank nur für allfällige Verluste, Schäden, Gebühren, Verbindlichkeiten oder Beschwerden, sofern diese unmittelbar durch grobes Verschulden der Bank, Vorsatz oder Betrug entstehen.

16. Beanstandungen des Kunden

- 16.1** Sofern der Kunde der Ansicht ist, dass er eine Transaktion getätigt hat, die hätte bestätigt werden müssen, für die er aber keine Bestätigung erhalten hat, muss er die Bank davon unverzüglich unterrichten.
- 16.2** Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, die Bank umgehend zu unterrichten, wenn auf seinem Konto eine fehlerhafte Transaktion erkennbar wird.
- 16.3** Jede Beanstandung zur Ausführung oder nicht erfolgten Ausführung eines Auftrags oder einer Anweisung wird nur dann geprüft, wenn die Beschwerde sofort nach Eintreten der entsprechenden Tatsachen, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der Auftragsausführung schriftlich eingereicht wird. Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden als von ihm ordnungsgemäss genehmigt.

17. Kontosperrung

- 17.1** Der Kunde kann von der Bank verlangen, den Zugriff auf sein Konto zu sperren. Eine solche Sperrung kann vom Kunden nur schriftlich widerrufen werden.
- 17.2** Die Bank ist berechtigt, den Zugriff des Kunden auf das Konto jederzeit und ohne Begründung oder Vorankündigung zu sperren, insoweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist oder unanfechtbar zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Massnahme angemessen ist. Vorbehaltlich allfälliger Bestimmungen bzw. rechtlicher Massnahmen der zuständigen Behörden macht die Bank dem Kunden anschliessend eine entsprechende Mitteilung.

18. Glattstellungsauftrag

Erteilt der Kunde der Bank Anweisungen zur Eröffnung einer Position, die einer oder mehreren bestehenden Positionen des Kunden entgegensteht, so geht die Bank (sofern der Kunde keine anders lautenden Aufträge oder Anweisungen erteilt hat) nach dem FIFO-Prinzip (First in first out) vor und schliesst zuerst jene Gegenposition, die als Erstes eröffnet worden ist.

19. Kontoverzinsung

- 19.1** Die Bank zahlt für die Konten keine Zinsen. Vorbehalten bleiben allfällige mit dem Kunden schriftlich vereinbarte Sonderkonditionen.
- 19.2** Im Falle einer Unterdeckung des Kontos (einschliesslich aller Unterkonten bzw. Rubrikkonten) hat der Kunde der Bank jenen Zins zu bezahlen, der auf ihrer Website (www.cornertrader.ch) unter Gebühren und Konditionen angegeben ist.
- 19.3** Je nach Marktbedingungen kann die Bank nach sorgfältiger Abwägung auch Negativzinsen erheben.

20. Corporate Actions

- 20.1** Gemäss SRD II, das heisst der EU-Richtlinie 2007/36/EG über die Stärkung von Aktionärsrechten in kotierten Gesellschaften in der durch die EU-Richtlinie 2017/828 zur Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und erhöhten Transparenz zwischen Unternehmen und Anlegern aktualisierten Fassung, unterliegt die Bank bestimmten darin enthaltenen Bestimmungen.
- 20.2** Die SRD II bestimmt, dass die Bank Emittenten, bei denen es sich um Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat handelt, und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, auf ihren Antrag oder auf Antrag eines von ihnen benannten Dritten bestimmte Informationen über die Identität von Kunden, die Aktien dieses Emittenten halten, liefern muss.
- 20.3** Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass auf Antrag eines Emittenten, an dem der Kunde Aktien hält, oder eines von dem Emittenten benannten Dritten die Bank unverzüglich die relevanten Informationen über den Kunden dem Emittenten mitteilen wird, allerdings ausschliesslich in dem gemäss SRD II erforderlichen Umfang.
- 20.4** Sofern dies gemäss SRD II erforderlich ist, wird die Bank dem Kunden oder einem von dem Kunden benannten Dritten unverzüglich Informationen übermitteln, die 1) ein Emittent dem Kunden zur Verfügung stellen muss, um dem Kunden die Ausübung seiner sich aus den Aktien ergebenden Rechte zu ermöglichen, und 2) die sich an alle Inhaber von Aktien dieser Klasse richten. Sofern die entsprechenden Informationen auf der Website des Emittenten verfügbar sind, kann die Bank sich darauf beschränken, einen Hinweis darüber zu liefern, wo auf der Website diese Informationen zu finden sind. Die Bank muss diese Informationen nicht wie vorstehend beschrieben übermitteln beziehungsweise diesen Hinweis liefern, sofern der jeweilige Emittent diese Informationen oder diesen Hinweis (wie jeweils anwendbar) direkt an alle seine Aktionäre oder an einen von diesen Aktionären benannten Dritten liefert.
- 20.5** Sofern dies gemäss SRD II erforderlich ist, wird die Bank die Ausübung der Rechte des Kunden erleichtern, die sich aus Aktien ergeben, welche er an Emittenten hält, einschliesslich seines Rechts zur Teilnahme und Stimmabgabe in Generalversammlungen.
- 20.6** Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank prinzipiell nicht verpflichtet ist, die Eintragung von Namensaktien ins Aktienregister der betreffenden Gesellschaft zu beantragen.
- 20.7** Der Kunde anerkennt und akzeptiert ferner, dass die Bank den Kunden nicht an den Generalversammlungen der Aktionäre vertritt.

21. Kommissionen, Abgaben und sonstige Gebühren

- 21.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung sämtlicher Kommissionen und Gebühren an die Bank, die auf der Plattform Cornèrtrader oder auf der Website der Bank (www.cornertrader.ch) angegeben sind. Die Bank kann jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden neue Kommissionen, Gebühren und Abgaben einführen oder diese ändern. Kunden eines Intermediärs (z.B. eines externen Vermögensverwalters) können anderen oder zusätzlichen Kommissionen und Gebühren unterliegen, wie sie die jeweiligen Kunden mit ihrem Intermediär vereinbart haben, sofern dies der Bank ordnungsgemäss schriftlich mitgeteilt wurde.
- 21.2 Neben diesen Kommissionen und Gebühren ist der Kunde insbesondere verpflichtet, die jeweils geltende Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren zu zahlen, die mit der Erteilung oder Ausführung seiner Aufträge bzw. mit der Übertragung von Vermögenswerten verbunden sind; dies gilt insbesondere auch für Weiterberechnungen von Dritten, die an dem jeweiligen Vorgang beteiligt sind.
- 21.3 Der Kunde muss darüber hinaus der Bank sämtliche Kosten, Gebühren und Kommissionen bezahlen, die mit konkreten Leistungen verbunden sind, die der Kunde ausdrücklich beantragt hat (z.B. Steuerbescheinigungen).
- 21.4 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, der Bank folgende Ausgaben und Kosten zu erstatten:
- sämtliche aussergewöhnlichen Auslagen und Kosten, die sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ergeben (z.B. Telefon-Korrespondenz- und Portogebühren, wenn der Kunde Transaktionsbestätigungen, Kontoauszüge etc. verlangt);
 - sämtliche Auslagen und Kosten, die der Bank infolge einer Vertragsverletzung und/oder Nichterfüllung seitens des Kunden entstehen, einschliesslich des von der Bank zu bestimmenden Betrags für Mahnschreiben, Rechtsberatung etc.;
 - sämtliche Auslagen und Kosten, die der Bank für die Bearbeitung von Aufforderungen durch Behörden oder sonstige Dritte (z.B. externe Revisoren etc.) entstehen, einschliesslich eines von der Bank festgelegten Pauschalbetrags für die Zusendung von Transkripten oder Dokumenten oder für die Erstellung von Fotokopien.

22. Verpflichtungen des Kunden

- 22.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen den gesamten Betrag zu zahlen, den die Bank für Verluste im Rahmen der Abrechnung von Produkten einfordern kann. Die Bank ist dabei berechtigt, sämtliche Konten, Unterkonten, Rubrik- und verbundene Konten des Kunden als eine Einheit zu betrachten.
- 22.2 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Bank auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen für sämtliche Verluste, Steuern, Gebühren, Kosten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art (d.h. aktuelle, künftige, unvorhergesehene oder sonstige, einschliesslich angemessener Rechtsgebühren) zu entschädigen, die der Bank entstehen infolge von oder in Zusammenhang mit:
- Pflichtverletzungen des Kunden;
 - Massnahmen der Bank zur Wahrung ihrer eigenen Interessen und/oder der des Kunden.

23. Drittverwahrer, getrennte Verwahrung

- 23.1 **Die Bank ist befugt, einen oder mehrere Drittverwahrer (oder Unterverwahrer) in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere jenen ausländischen Finanzintermediär, an den die Bank eigens den Betrieb der Plattform Cornèrtrader (vgl. Artikel 26) outgesourct hat, bzw. dessen Unterverwahrer für die Verwahrung der Effekten und sonstigen auf dem Konto verbuchten Finanzinstrumente im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf ausschliessliche Gefahr des Kunden auszuwählen, wobei unerheblich ist, ob diese Drittverwahrer einer angemessenen Aufsicht unterliegen oder nicht.**
- 23.2 Die Bank ist insbesondere befugt, die Vermögenswerte des Kunden auch zentral verwahren zu lassen, und zwar abhängig von ihrer Gattung, oder sie bei einer Sammelverwahrungsstelle verwahren zu lassen.

Der Kunde erkennt insbesondere an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Vermögenswerte ununterscheidbar zusammen mit den Vermögenswerten und Produkten anderer Kunden und/oder der Bank verwahrt werden. Ausgenommen davon sind solche Vermögenswerte, die nach freier Einschätzung der Bank aufgrund ihrer Art oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

- 23.3 Die Bank wählt die Verwahrer bzw. Unterverwahrer mit der verkehrsüblichen Sorgfalt aus. Bei einer Verwahrung im Ausland unterliegen die Vermögenswerte des Kunden insbesondere den Gesetzen, Bestimmungen und Usancen, die am Ort der Verwahrung gelten, sowie den gängigen Praktiken zur Identifikation von Wertschriften, welche von den in der Schweiz üblichen abweichen können; in diesem Fall können die Rechte des Kunden in Bezug auf die Vermögenswerte je nach Rechtsordnung, in der sie verwahrt werden, unterschiedlich sein. Der Kunde erkennt an, dass seine Rechte gegenüber der Bank von den Rechten der Bank gegenüber den Drittverwahrern abhängen und nicht darüber hinausgehen. **Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden für Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer wird, soweit dies nach den geltenden Gesetzen möglich ist, ausgeschlossen.**

24. Zurückbehaltungs-, Pfand- und Sicherungsrecht

- 24.1 **Die Bank besitzt neben einem Zurückbehaltungsrecht ein allgemeines Pfandrecht (bzw. gleichwertiges Sicherungsrecht) an sämtlichen Produkten und Vermögenswerten, die auf dem Konto verbucht bzw. bei der Bank verwahrt oder von ihr (z.B. bei Dritten) im Namen und/oder für Rechnung des Kunden gehalten werden, zum Zweck der Absicherung der Zahlung sämtlicher Beträge aktueller und künftiger, tatsächlicher oder eventueller der Bank geschuldeter Verbindlichkeiten und Passiven sowie sämtlicher unmittelbarer oder mittelbarer von der Bank gegenüber dem Kunden erhobener oder potenziell zu erhebender Ansprüche jedweder Art (ungeachtet ihrer Fälligkeit), wie sie aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien (insbesondere zur Deckung und zur Erfüllung der Margenerfordernisse) über jedweden Betrag als Hauptforderung, bereits fällige oder noch fällig werdende Zinsen, Kommission oder Gebühr, einschliesslich der Kosten von Rechtsverfahren und der dabei anfallenden Honorare, entstehen können. Sämtliche Guthaben des Kunden bei der Bank werden hiermit an die Bank zur Bestellung eines Pfandrechts abgetreten.**

- 24.2** Das Pfandrecht umfasst sämtliche derzeit und/oder künftig auf dem Konto verbuchten bzw. von der Bank bei ihr selbst oder bei Korrespondenzbanken oder Drittverwahrern im Namen und/oder für Rechnung des Kunden verwahrten Produkte und Vermögenswerte, einschliesslich nicht verbriefter Werte, Wertrechte und Bucheffekten, Konten jedweder Art nebst der damit erzielten fälligen oder noch fällig werdenden Erträge sowie der damit verbundenen akzessorischen Rechte (wie z.B. Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte und Boni), welche bestehen oder noch zu erwerben sind, und dient dazu, sämtliche Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank ohne Einschränkung abzusichern. Sofern die Bank dies für angemessen erachtet (z.B. im Falle eines Soll-Saldos, der nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist ausgeglichen wird), ist sie befugt, diese Vermögenswerte freihändig zu verwerten, als direkte Gegenpartei aufzutreten und die Aktiven selbst zu erwerben, und zwar ohne Pflicht zur Einhaltung der Verfahrensschritte gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und insbesondere ohne Pflicht zur vorgängigen Anstrengung eines Betreibungs- oder Gerichtsverfahrens gegen den Kunden. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, verzichtet der Kunde auf seinen Anspruch, vor der Verwertung seiner Vermögenswerte einen entsprechenden Bescheid zu erhalten.
- 24.3** Wenn mit Blick auf die Margen, die von der Bank nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt werden, der Wert der verpfändeten Aktiven nach unanfechtbarem Dafürhalten der Bank keine ausreichende Deckung mehr bietet, sei es aufgrund einer tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden Wertminderung der verpfändeten Aktiven oder aufgrund einer Erhöhung der Verbindlichkeiten des Kunden oder aufgrund anderer Umstände, so muss der Kunde auf erste Anforderung der Bank neue Sicherheiten stellen und insbesondere zusätzliche von der Bank als akzeptabel eingestufte Vermögenswerte als Pfand bestellen oder sein Engagement verringern. Sofern der Kunde dieser Aufforderung nicht vor Ablauf der von der Bank frei gesetzten Frist Folge leistet, werden die Forderungen der Bank mit sofortiger Wirkung in voller Höhe ohne Pflicht zur Inverzugsetzung fällig gestellt. In jedem Fall kann die Bank selbst oder durch Beauftragung eines Dritten umgehend die Pfandgegenstände freihändig verwerten und/oder mit dem Einzug der verpfändeten Guthaben beginnen, selbst wenn die Forderungen an den Kunden noch nicht fällig sind.
- 24.4** Sofern es aus praktischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, den Kunden zeitnah über die Wertminderung der Pfandgegenstände und die Unterschreitung der üblichen oder vereinbarten Marge zu unterrichten, oder wenn es aufgrund aussergewöhnlicher Umstände zu einer erheblichen Zunahme der Marktvolatilität kommt, werden die Forderungen der Bank umgehend in voller Höhe ohne Pflicht zur Inverzugsetzung fällig gestellt. In jedem Fall ist die Bank befugt, direkt oder durch Beauftragung eines Dritten umgehend die Pfandgegenstände freihändig zu verwerten und/oder mit dem Einzug der verpfändeten Guthaben zu beginnen.

25. Verrechnungsrecht

Für sämtliche Ansprüche und Forderungen, die sich aus ihrer Geschäftsverbindung mit dem Kunden ergeben, besitzt die Bank ein Verrechnungsrecht gegen die Ansprüche des Kunden, insbesondere gegen die auf dem Konto gehaltenen Guthaben. Das Recht der Bank besteht unabhängig von der Fälligkeit der Ansprüche und Forderungen, vom Ablauf einer dafür geltenden Frist, von der Währung, auf die sie lauten, oder von der Art der Forderungen. Das Verrechnungsrecht bezieht sich nicht nur auf derzeit begründete, sondern auch auf zukünftige Forderungen.

26. Outsourcing

- 26.1** Die Bank behält sich das Recht vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Zahlungsverkehr, Wertschriftengeschäfte, einschliesslich der Nutzung von elektronischen Handelsplattformen, IT, Meldewesen zu Steuerzwecken, Tätigkeiten in Zusammenhang mit durch die Schweizerische Eidgenossenschaft unterzeichneten internationalen Abkommen insbesondere im Bereich des Steuerrechts) ganz oder teilweise auf Dritte (Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und/oder Beauftragte der Bank) sowohl in der Schweiz als auch im Ausland auszulagern. Die Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen ("outsourcing") erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der Bestimmungen zur Regelung der Auslagerung von Bankdienstleistungen. Die periodische Rechenschaftslegung wie z.B. Konto- bzw. Vermögens- und Buchführungsauszüge sowie allgemeine Schreiben an die Kunden (z.B. Informationsschreiben, Rundschreiben, Mitteilungen, Korrespondenz, Aktualisierungen der Vertragsunterlagen etc.) werden über Partner mit Sitz in der Schweiz, die auf die Erbringung derartiger Dienstleistungen spezialisiert sind, ausgedruckt und versendet. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Ausführung der ausgelagerten Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist, und nur, wenn die Empfänger von Gesetzes wegen verpflichtet sind, diese geheim zu halten bzw. wenn sie sich vertraglich zu einem angemessenen Schutz der Daten verpflichtet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass besagte Empfänger zu diesem Zweck alle angemessenen Schutzmassnahmen ergreifen und ihren Mitarbeitern, Hilfspersonen und Beauftragten dieselben Pflichten auferlegen, wie jene, die ihnen selbst obliegen. Der Kunde ermächtigt die Bank, diesen eventuell auch im Ausland ansässigen Dritten, unter Einhaltung der oben genannten Pflichten, die Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine sorgfältige Ausführung der Aufträge und der Dienstleistungen, mit denen diese beauftragt wurden, erforderlich sind. Dem Kunden ist bewusst, dass ins Ausland übermittelte Daten den jeweiligen ausländischen Gesetzen und Rechtsordnungen unterliegen, die möglicherweise einen unterschiedlich ausgestalteten Datenschutz bieten.
- 26.2** **Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Entwicklung, den Betrieb und das physische Hosting sowie die Wartung und Aktualisierung der Plattform Cornèrtrader an Dritte in der Schweiz oder im Ausland ausgelagert hat** (Outsourcing). In Bezug auf die Plattform Cornèrtrader und in sämtlichen Fällen, in denen die Bank keine vollständige Kontrolle über den Inhalt der Kommunikationsvorgänge hat, erkennt der Kunde ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte Kommunikationsvorgänge zwischen dem Kunden und der Bank ausserhalb der Schweiz aufgezeichnet und archiviert werden können (z.B. *Chat-Konversationen* etc.).
- 26.3** Die Bank benötigt zur Ausführung von Vorgängen und Transaktionen und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Kunden und den Aufsichtsbehörden bestimmte Technologiesysteme. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform Cornèrtrader und ihren Funktionen verwendet die Bank auch verschiedene Systeme oder Dienste für die Buchhaltung, für zahlungsverkehrsbezogene Mitteilungen (z.B. für Vorgänge der Bankverwaltung, des Zahlungsverkehrs und der Abwicklung (Clearing) sowie der Ausführung von Wertschriftentransaktionen) sowie für den Abgleich, die von befugten Dritten vor allem im Ausland bereitgestellt bzw. erbracht werden.
- 26.4** Die Bank ergreift alle angemessenen Massnahmen, um die Vertraulichkeit sämtlicher mit der Identität ihrer Kunden verknüpften Daten zu gewährleisten.

26.5 Der Kunde erklärt sich mit dem Outsourcing der vorgenannten Aktivitäten durch die Bank einverstanden. Darüber hinaus behält sich die Bank auch die Auslagerung anderer Aktivitäten an Dritte ohne Benachrichtigung des Kunden vor, wobei die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen davon unberührt bleibt.

27. Bankgeheimnis

27.1 Als Institut, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen untersteht, unterliegt die Bank für das Staatsgebiet der Schweiz dem Bankgeheimnis. Die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht bei Schliessung des Kontos fort.

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass **die Bank durch ihre Verpflichtung zur Gewährleistung des Bankgeheimnisses in dem Masse gebunden ist, wie es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden und/oder der Bank erforderlich ist, insbesondere zur Einhaltung der entsprechenden Schweizer Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Vorschriften etc.), Verträge, Informationspflichten, der satzungsgemässen oder konzernweiten Bestimmungen zum Berichtswesen bzw. der bindenden Vorschriften der schweizerischen Behörden** (z.B. bindende Beschlüsse der Gerichte und Justizbehörden, der Verwaltungsbehörden, auch im Rahmen von Verfahren zur Rechtshilfe und/oder Verwaltungshilfe mit ausländischen Behörden, **oder der schweizerischen oder ausländischen Börsen** (einschliesslich der Bestimmungen zu Aktien und anderen Effekten (z.B. Wertschriften, Wertrechte, Bucheffekten, *Futures* und CFD-Kontrakte), die an schweizerischen oder ausländischen Börsen oder Finanzmärkten gehandelt werden), **wie auch im Rahmen der Verwaltungshilfe in regulatorischen, aufsichtsrechtlichen oder steuerrechtlichen Fragen oder im Falle von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder Wertrechten, sofern die entsprechend anzuwendenden Vorschriften eine Offenlegung der Kundendaten, Produkte und/oder Transaktionen erfordern.** Die Bank wird darüber hinaus auch im Falle von gerichtlichen Klagen, die der Kunde gegen die Bank anstrengt, von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit, oder auch, insofern dies zur Wahrung der Rechte der Bank, zur Verwertung der Sicherheiten des Kunden oder von Dritten, zur Einziehung der Forderungen der Bank an den Kunden erforderlich ist, oder im Falle von Vorwürfen, die der Kunde öffentlich oder gegenüber schweizerischen oder ausländischen Behörden gegen die Bank richtet.

27.2 Sofern die **Bank von den schweizerischen Behörden oder von schweizerischen oder ausländischen Börsen, beziehungsweise von Dritten im Rahmen von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder Wertrechten dazu aufgefordert wird und durch die entsprechend geltenden Bestimmungen verpflichtet ist, bestimmte Daten, insbesondere die Identität des Kunden, offenzulegen oder die Kontodaten des Kunden zu übermitteln** (z.B. Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, wirtschaftlich Berechtigter oder Bevollmächtigter bzw. mit entsprechenden Rechten ausgestattete Person, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung oder sonstige Einzelheiten zu den Produkten und/oder Transaktionen und Vermögenswerten), **stimmt der Kunde der Offenlegung dieser Daten durch die Bank ausdrücklich zu.** Der Kunde erkennt an, dass eine Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten gravierende Folgen bis hin zur Konfiszierung der Produkte und Vermögenswerte auf dem Konto haben kann.

27.3 Der Kunde ist sich bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte ihn betreffende Daten über offene und allgemein öffentlich zugängliche Datennetze (Internet) ohne Verschlüsselung übertragen werden. Die Datenübermittlung erfolgt daher regelmässig ohne Überwachung und Kontrollmöglichkeit auch ausserhalb der Schweiz, selbst wenn Absender und Empfänger in der Schweiz angesiedelt sind. Eine Verschlüsselung der Daten kann, falls vorhanden, den Absender und Empfänger ausnehmen. Dritte könnten dann in der Lage sein, die Identität des Absenders und des Empfängers zu erkennen. Der Kunde befreit die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.

28. Zahlungsaufträge und Effektentransaktionen

28.1 Die Bearbeitung von Anweisungen für den Zahlungsverkehr, für Effektentransaktionen und/oder für sonstige Zwecke (wie z.B. Sicherheiten, Forderungseinzug und Devisentransaktionen) kann auch bei nationalen Zahlungen/Transaktionen eine Bearbeitung der entsprechenden Aufträge/Transaktionen über internationale Kanäle und somit eine Übertragung der Daten des Auftraggebers ins Ausland erforderlich machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass im Ausland gespeicherte Daten nicht den Schutzbestimmungen des schweizerischen Rechts unterliegen. Die ausländischen Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Beschlüsse können zu einer Weitergabe dieser Daten an Behörden oder Dritte verpflichten.

28.2 Zur Bearbeitung nationaler und grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge muss die Bank bestimmte Daten bereitstellen, wie Vor- und Nachname (Firmenname), Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers und unter bestimmten Umständen auch die Identifizierungsnummer sowie Geburtsdatum und/oder -ort. Diese Daten werden an die beteiligten Banken und Effektenhändler in der Schweiz oder im Ausland, an die Zahlungsverkehrssystembetreiber (z.B. *SWIFT oder SIX Interbank Clearing*) sowie in der Regel an den Empfänger übermittelt.

Der Kund ermächtigt die Bank mit der Absendung von Anweisungen für Übertragungen oder Überweisungen jeder Art ausdrücklich zur Bekanntgabe der genannten Informationen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Bekanntgabe dieser Informationen entstehen können. Der Kunde nimmt die auch auf der Website der Bank (www.cornetrader.ch) verfügbare Informationsschrift der Schweizerischen Bankiervereinigung "*Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT*" zur Kenntnis und erkennt sie an.

28.3 Der Kunde ist sich bewusst und erkennt an:

- dass die Bank befugt ist, die Ausführung von Zahlungsaufträgen, die nicht die erforderlichen Angaben enthalten, zu verweigern;
- dass der SEPA-Zahlungsverkehr (Single Euro Payments Area) von und in die Schweiz die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) für die Bekanntgabe der Daten des Auftraggebers umsetzt;
- dass der Auftrag zu jenem Zeitpunkt unwiderrufbar wird, zu dem das Konto des Auftraggebers belastet wird;
- dass die Gutschrift ausschliesslich auf Grundlage der IBAN ohne Überprüfung der Übereinstimmung der übertragenen Daten mit dem Namen und der Adresse des Empfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Empfängers kann sich allerdings vorbehalten, nach eigenem Ermessen Vergleiche anzustellen und bei Unstimmigkeiten die Gutschrift zu verweigern;
- dass bei einer Rückzahlung von Geldern die vollständigen Daten des Kunden sowie die Begründung für die nicht erfolgte Gutschrift (so auch die Angabe "Konto geschlossen") gegenüber allen Beteiligten offengelegt werden können.

- 28.4** Im Rahmen des Wertschriftenhandels und insbesondere bei Ein- und Auslieferungen von Effekten in die oder aus den Wertschriftendepots sowie bei Übertragungen von Wertschriften von diesen Konten können insbesondere die Kontonummer des Wertschriftendepots sowie Name und Adresse des Empfängers ins Ausland übermittelt werden, sofern diese Daten per SWIFT von den beteiligten Banken und Sammelverwahrungsstellen (in der Schweiz oder im Ausland) zur Gewährleistung einer korrekten Bearbeitung übermittelt werden. Diese Daten werden im Ausland gespeichert. Bei im Ausland gehaltenen Effekten kann es notwendig sein, den Namen des Inhabers bzw. bei Namensaktien den Namen des Aktionärs und in bestimmten Fällen auch die Adresse anzugeben.

Die Empfänger können ihrerseits Daten an von ihnen beauftragte Dritte übermitteln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass im Ausland gespeicherte Daten nicht den Schutzbestimmungen des schweizerischen Rechts unterliegen. Die ausländischen Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Beschlüsse können zu einer Weitergabe dieser Daten an Behörden oder Dritte verpflichten.

- 28.5** Der Kunde ist sich bewusst und erkennt an, dass die Bank die auf der Website der Bank (www.cornertrader.ch) angegebenen Übertragungskommissionen einbehält.

29. Schweizerische Geldwäschereiverordnung

Der Kunde hat der Bank umgehend auf erste Anforderung sämtliche Angaben zu machen, die von ihr für die Geldwäschereibekämpfung als notwendig erachtet werden, insbesondere zur Erfüllung der Identifikationspflichten und zur Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und des wirtschaftlichen Hintergrunds bestimmter Transaktionen (Umstände, Kontext etc.).

Solange der Kunde die von der Bank geforderten Angaben nicht gemacht hat, ist diese insbesondere befugt, die Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge und Anweisungen abzulehnen und beispielsweise seinen Anweisungen zur Übertragung von Aktiven keine Folge zu leisten. Hält die Bank die vorgelegten Begründungen für unbefriedigend oder unzureichend, hat sie zudem das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden und/oder diesem jegliche Abhebung von Aktiven und/oder sonstige Verfügung über die Vermögenswerte zu untersagen. Vorbehalten bleiben darüber hinaus die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, denen die Bank insbesondere im Bereich der Geldwäschereibekämpfung unterliegt.

30. Aussetzung und Änderung der Dienstleistungen

Die Bank kann die Handelsdienstleistungen, die Tarifverzeichnisse der handelbaren Produkte sowie die Bereitstellung der informationstechnischen Infrastruktur der Plattform Cornèrtrader für den Kunden teilweise oder ganz zeitweilig oder dauerhaft ohne Vorankündigung aussetzen, aufheben oder ändern, wenn die Bank nach ihrem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass die bestehenden Umstände dies rechtfertigen, insbesondere bei Verstössen gegen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und/oder Marktusancen und -bestimmungen, Beschlüsse oder Massnahmen von Behörden, Börsen oder Verwahrungsstellen, bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder für den Fall, dass die Bank die für eine bestimmte Transaktion geltenden oder vorgesehenen Preise nicht berechnen bzw. überprüfen kann. Die Bank ist befugt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die sie nach ihrem unanfechtbaren Dafürhalten für notwendig erachtet, um die Einhaltung der jeweiligen Marktbestimmungen und -usancen sowie aller sonstigen anzuwendenden gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Beschlüsse von Aufsichts- und Justizbehörden zu gewährleisten.

31. Widerruf der Geschäftsbeziehungen

Bank und Kunde behalten sich das Recht vor, die bestehenden Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen. Insbesondere kann die Bank, unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen, zugesagte, gewährte oder in Anspruch genommene Kredite widerrufen. In diesem Fall wird die Rückzahlung sämtlicher Kredite sofort fällig. Unterlässt es der Kunde, der Bank auch nach Ablauf einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Die Bank kann den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden – nach ihrem eigenen Ermessen - mit befreiender Wirkung an dem durch das Gericht bestimmten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks in einer oder mehrerer von ihr bestimmten Währungen an die letztbekannte Adresse des Kunden weiterleiten. Vorbehalten bleiben eventuell anders lautende, in schriftlicher Form geschlossene Vereinbarungen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank erlöschen nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

32. Handlungsunfähigkeit

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank, das die Kontoverbindung bzw. die Verwendung der Plattform Cornèrtrader umfasst, hat über den Tod oder den Verlust der Handlungsfähigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden Bestand. Dabei gehen sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden entstehen, ausschliesslich zu seinen Lasten. Darüber hinaus trägt der Kunde sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder von Dritten mit Zugriff auf das Kundenkonto entstehen, es sei denn, der Kunde hat die Bank über die Handlungsunfähigkeit jener Dritter oder Bevollmächtigter umgehend unterrichtet.

33. Nachrichtenlose Vermögenswerte

- 33.1** Um zu vermeiden, dass Konten inaktiv werden und dadurch als nachrichtenlose Vermögenswerte im Sinne der betreffenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einzustufen sind, hat der Kunde der Bank jede Änderung seines Wohnsitzes, einschliesslich seines Steuerdomizils, seiner Adresse, Zustelladresse und seiner Telefon- und Telefaxnummern etc., unter denen er erreichbar ist, umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 33.2** Der Kunde ermächtigt die Bank, in ihrem alleinigen Ermessen alle Massnahmen zu ergreifen und alle Handlungen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den Kunden oder dessen Beauftragte ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass Mitteilungen der Bank
- 33.3** Die Bank geht mit der üblichen Sorgfalt zur Wahrung der Rechte des Kunden vor, falls das Konto inaktiv wird und die Vermögenswerte als nachrichtlos einzustufen sind. Sie wird ermächtigt, im wohlverstandenen Interesse des Kunden und in jedem Fall auf seine ausschliesslichen Kosten und sein ausschliessliches Risiko von vertraglichen Bestimmungen abzuweichen.

33.4 Die Bank berechnet dem Kunden jegliche Kosten und Auslagen, die durch oder im Zusammenhang mit (i) den Nachforschungen der Bank zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden oder (ii) der besonderen Behandlung und Überwachung des inaktiven Kontos bzw. der als nachrichtenlos eingestufteten Vermögenswerte entstehen.

34. Änderungen

Die Bank ist befugt, diese Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu berichtigen. Die Änderungen und Berichtigungen werden dem Kunden in angemessener Weise mitgeteilt, z.B. durch Bekanntmachungen auf der Plattform Cornèrtrader, und treten an dem von der Bank festgelegten Datum in Kraft.

35. Schlussbestimmungen

35.1 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen nichtig oder wirkungslos werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt; sie sind so auszulegen, dass der Zweck der nichtigen oder wirkungslos gewordenen Bestimmungen nach Möglichkeit erreicht wird.

35.2 Der Kunde kann seine nach diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen bestehenden Rechte nicht an Dritte abtreten und seine Pflichten nicht an Dritte übertragen.

35.3 Sollten sich Rechte, Rechtsmittel, Instrumente und Möglichkeiten, die in den vorliegenden Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, sowie der eventuell anwendbaren gesonderten Vereinbarungen oder Bedingungen der Bank (teilweise oder vollständig) als nichtig oder unwirksam erweisen, bleiben die restlichen Bestimmungen weiterhin wirksam, wobei diese eventuell nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen jedenfalls dahingehend auszulegen und ggfs. umzuwandeln bzw. gesetzeskonform einzuschränken sind, dass sie, soweit möglich, ihre Wirksamkeit und Gültigkeit behalten und gleichzeitig weiterhin dem verfolgten wirtschaftlichen Interesse entsprechen.

35.4 Falls die Bank von ihren nach dem Gesetz oder diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen bestehenden Rechten oder Befugnissen nicht umgehend oder überhaupt keinen Gebrauch macht oder ihre Rechte, Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten nur teilweise oder unvollständig ausübt, entsteht dadurch kein Hinderungsgrund für die zukünftige Ausübung des jeweiligen Rechts bzw. liegt kein stillschweigender Verzicht vor.

35.5 Der **Kunde** anerkennt und akzeptiert, dass er auch im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank verpflichtet ist, **alle auf ihn anwendbaren, gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen strikt einzuhalten. Dies gilt auch für die steuerlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die in dem Land, in dem er ansässig oder wohnhaft ist, und/oder allgemein in den Ländern, in denen sich seine Guthaben befinden, anwendbar sind.** Die Bank übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und/oder Verpflichtungen. Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen seitens des Kunden ist dieser verpflichtet, die Bank von allfälligen Ansprüchen Dritter freizustellen und/oder für alle wirtschaftlichen Verluste zu entschädigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach Massgabe der Abkommen, die die Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossen hat und die auf Einzel- oder Sammelanfragen oder auf einem anerkannten internationalen Standard wie dem automatischen Informationsaustausch basieren, verpflichtet ist, Informationen zu der mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehung an die zuständigen Steuerbehörden in der Schweiz und/oder im Ausland zu übermitteln.

35.6 Die Bank ist nicht zur Ausführung von Aufträgen beliebiger Art, z.B. zu Barüberweisungen und -abhebungen, zur Ausführung von Investitionsaufträgen oder zur Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen oder anderweitig im Widerspruch zu bankrechtlichen Normen, Verhaltensregeln oder internen oder externen Richtlinien und Regelungen der Bank stehen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen, Insider-Trading- oder Geldwäschereibestimmungen oder Selbstregulierungsvorschriften). Dies gilt auch für Aufträge, bei denen die Bank nach ihrer sorgfältigen Abwägung zur Einschätzung gelangt, dass sie sie im konkreten Fall erheblichen Risiken aussetzen könnten (z.B. Reputationsrisiken oder Risiken rechtlicher oder wirtschaftlicher Art). Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass – zusätzlich zu den oben beschriebenen Hindernissen – auch ausländische Vorschriften und Massnahmen (z.B. funktionelle Besonderheiten ausländischer Zahlungssysteme), Reglements und Richtlinien ausländischer Finanzinstitute oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bank liegen, zu Verzögerungen, Unterbrechungen oder Nichtausführungen der Transaktionen führen können. In diesem Fällen muss die Bank den Kunden lediglich über den betreffenden Hinderungsgrund unterrichten, sofern ihr dies nicht aufgrund von Verboten oder Beschränkungen, die ihr von Gesetzes wegen und/oder durch die zuständigen Behörden auferlegt werden, unmöglich ist. Die Bank haftet weder für Folgen von Verzögerungen, die durch notwendige Abklärungen verursacht werden, noch für Konsequenzen von Kontosperrungen oder der Nichtausführung von Aufträgen als Folge der obgenannten Hinderungsgründe.

35.7 Die Bank schliesst jegliche Haftung für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder sonstigen Umständen ausserhalb ihrer Kontrolle aus wie z.B. Krieg, kriegerische Handlungen, Terrorakte, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen (einschl. Brände, Überschwemmungen und Erdbeben), Ausbrüche von Infektionskrankheiten, Epidemien, Pandemien, Unterbrechungen des (z.B. Strom-, Telefon-, und/oder IT)-Netzes, Streiks und Aussperrungen, extreme oder aussergewöhnliche Ereignisse, die zu heftigen Markt- und/oder Börsenturbulenzen führen (z.B. Insolvenzen von Staaten und/oder systemrelevanter Unternehmen, unvorhergesehene Währungsentwertungen/aufwertungen sowie *Black-Swans*- und *Fat Tails*-Ereignisse sowie Mängel oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen Dritter (Vertragspartner oder Beauftragte der Bank), die auf derartige Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

36. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

36.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

36.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank oder im Zusammenhang damit ergeben, ist Zürich/Schweiz. Zürich ist auch der Erfüllungs- und der Betreuungsort für den Kunden, falls der Kunde seinen Wohnsitz im Ausland hat. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die Bank vor, vor jedem zuständigen Gericht bzw. in jeder zuständigen Rechtsordnung ein Rechtsverfahren anzustrengen, insbesondere auch in der Rechtsordnung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft der Kunde besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Datum

Unterschrift

Merkblatt über Entschädigungen Dritter

Die Bank bietet ihren Kunden ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten an. Sie schliesst zu diesem Zweck mit Dritten, insbesondere den Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf den Vertrieb, ab, die unabhängig vom Vertrag mit dem Kunden bestehen.

Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: „Entschädigungen“), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen.

Im Allgemeinen sind diese Entschädigungen wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt auf monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Basis gezahlt und in Prozentpunkten auf dem Gesamtanlagevolumen der von der Bank gehaltenen Anlagen oder dem Wert des Finanzinstruments berechnet. Bei kollektiven Kapitalanlagen kann die Bank Entschädigungen in Form von periodischen Zahlungen erhalten. Bei strukturierten Produkten kann die Bank Entschädigungen in Form von periodischen Zahlungen und/oder einer Entschädigung für einen Teil des Ausgabepreises oder eines Rabatts auf den Ausgabepreis erhalten. Die Bank kann auch nicht-monetäre Leistungen erhalten, insbesondere kostenlose Finanzanalysen, Schulungen und andere für die Bank nützliche Dienstleistungen.

Grundsätzlich können diese Entschädigungen je nach Finanzinstrument und Anbieter zwischen 0 und 1.50% p.a. des Anlagevolumens schwanken, in besonderen Fällen bis zu 2.5% p.a.. Der ungefähre Wert der Höchstvergütungen pro Kunde kann berechnet werden, indem der Höchstsatz mit dem Wert des Anlagevolumens des Kunden multipliziert wird oder, sofern dies angegeben ist, mit dem Wert des entsprechenden Finanzinstruments.

Nur zur Orientierung ist ferner darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig der gewichtete Durchschnitt der für die Entschädigungsberechnung anwendbaren Prozentsätze ungefähr 0.6% beträgt.

Das Tarifverzeichnis der Bank trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Bank Entschädigungen von Dritten erhält. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank Entschädigungen von Dritten beziehen kann, und stimmt dem Erhalt und der Einbehaltung dieser Entschädigungen durch die Bank zu.

Erhält die Bank Entschädigungen, die gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Rechenschafts - und Rückgabepflicht an den Kunden unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese Entschädigungen vollumfänglich der Bank zustehen, und verzichtet ausdrücklich darauf, jegliche Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen, insbesondere die Rückzahlung der von der Bank erhaltenen Entschädigungen, geltend zu machen.

Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn betreffenden Entschädigungen und Zahlungen zur Verfügung. In jedem Fall ergreift die Bank, falls in Bezug auf die genannten Leistungen Interessenskonflikte bestehen könnten, die erforderlichen Massnahmen, um die Interessen des Kunden zu schützen.

Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Entschädigungen bleiben vorbehalten und werden angemessen kommuniziert.

Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten

Diese Geschäftsbedingungen regeln den Erhalt von Marktdaten auf der Cornèrtrader-Plattform.

1. Pflichten des Kunden/der Kundin

- 1.1 Der Kunde/Die Kundin akzeptiert und sorgt dafür, dass jeder, der Zugriff auf Finanz- oder Marktdaten hat, die über die Cornèrtrader-Plattform zur Verfügung gestellt werden (der «Endkunde»), unter anderem Preisdaten (unabhängig davon, ob in Echtzeit oder verzögert gestellt oder als Tagesschlusskurse), jedwede Arten von Finanzinstrumenten, Stammdaten oder andere Arten von Referenzdaten, Mengendaten, Daten zur Markttiefe, Nachrichten und Inhalte (die «Marktdaten») einen/mehrere entsprechende Abonnementvertrag/Abonnementverträge (der/die «Abonnementvertrag/Abonnementverträge») abschliesst, wenn dies von Dritten, welche die Marktdaten über die Cornèrtrader-Plattform (der/die «Anbieter») anbieten oder zur Verfügung stellen, und/oder einer anderen Quelle, aus der die Marktdaten stammen (die «Marktdatenquelle»), verlangt wird. Ein Anbieter kann gemäss Abschnitt 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cornèrtrader (das «auslagernde Unternehmen») ein Unternehmen, an das die Bank die Entwicklung, den Betrieb, das physische Hosting, die Wartung und die Aktualisierung der Cornèrtrader-Plattform ausgelagert hat, und/oder ein anderer international anerkannter Marktdatenanbieter sein, den die Bank nach einer Bewertung in gutem Glauben ausgewählt hat. Der Kunde/Die Kundin versteht und erklärt sich damit einverstanden, dass das auslagernde Unternehmen und andere Anbieter von ausserhalb des Schweizer Staatsgebiets operieren.
- 1.2 Der/Die Kunde/Kundin versteht, erklärt sich damit einverstanden und sorgt dafür, dass alle seine/ihre Endkunden verstehen und sich damit einverstanden erklären, **dass Abonnenten mit einem/mehreren Abonnementvertrag/Abonnementverträgen (der «Abonnent») dem jeweiligen Anbieter ausserhalb des Schweizer Staatsgebiets alle Abonnentenunterlagen und - erklarungen (die «Abonnenteninformationen») zur Verfugung stellen, die in solchen Abonnentenvertragen verlangt werden. Ein Abonnentenvertrag wird zwischen dem Kunden/der Kundin und/oder seinen/ihren Endnutzern als Abonnenten und den jeweiligen Anbietern abgeschlossen.** Gemäss den Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten sind «Abonnentenunterlagen» alle Unterlagen mit **Informationen über den Endnutzer, unter anderem Name, Adresse, Arbeitgeber und Position.** «Abonnentenerklarungen» sind alle Erklarungen, die vom Endnutzer bei Abschluss des Abonnementvertrags abgegeben werden. Der Kunde/Die Kundin und der Abonnent sind verantwortlich dafür, dass die Abonnenteninformationen jederzeit vollständig und korrekt sind.
- 1.3 Der Kunde/Die Kundin versteht, anerkennt und sorgt dafür, dass der Endnutzer versteht und anerkennt, dass die Marktdatenquellen ihre Bedingungen, Gebuhren und Weisungen von Zeit zu Zeit andern konnen. Der Kunde/Die Kundin ist alleine dafür verantwortlich, die Weisungen der Marktdatenquellen zu befolgen.

2. Verfugbarkeit

- 2.1 Der Kunde/Die Kundin versteht und akzeptiert, dass die Marktdaten, die dem Endnutzer über die Cornèrtrader-Plattform von Anbietern zur Verfügung gestellt werden, den Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten und dem entsprechenden Abonnementvertrag unterliegen. Weder die Bank noch die Anbieter oder andere Anbieter dürfen Marktdaten verkaufen. Der Kunde/Die Kundin anerkennt, dass der/die Anbieter (und infolgedessen die Bank) lediglich Vermittler der verschiedenen Marktdatenquellen ist/sind. Der Kunde/Die Kundin anerkennt, dass der Zugang des Abonnenten zu den Marktdaten über die Anbieter auf der Cornèrtrader-Plattform in erster Linie von dem Abonnementvertrag zwischen den Anbietern einerseits und dem/der Kunden/Kundin und/oder seinen/ihren Endnutzern andererseits abhängt. Der Kunde/Die Kundin versteht und anerkennt, dass ein Zugang zu Marktdaten über die Plattform Cornèrtrader auch von einem/mehreren (bilateralen) Vertrag/Vertragen zwischen der Bank und den Anbietern, zwischen den Anbietern und den Marktdatenquellen und unter Umstanden zwischen der Bank und den Marktdatenquellen abhängt, und dass der Erhalt der Marktdaten durch den Abonnenten den Bestimmungen dieses/dieses Vertrags/Vertrage unterliegt.
- 2.2 Bei den jeweiligen Marktdatenquellen konnen separate Geschäftsbedingungen gelten. Der Kunde/Die Kundin befolgt diese separaten Geschäftsbedingungen und sorgt dafür, dass auch der Endnutzer diese einhalt.
- 2.3 Der Kunde/Die Kundin anerkennt, dass weder die Bank noch die Anbieter fur Gebuhren oder sonstige Anforderungen haften, die von einer Marktdatenquelle von dem/den Kunden/Kundin und dem Endnutzer als Folge der Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten und/oder der Unterzeichnung des entsprechenden Abonnementvertrags verlangt werden.

3. Zulassige Verwendung

- 3.1 Marktdaten werden unter der Bedingung zur Verfugung gestellt, dass der/die Kunde/Kundin die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten strikt einhalt. Der Kunde/Die Kundin ist (i) alleine dafür verantwortlich, dass er/sie die entsprechenden Genehmigungen für den Zugriff auf Marktdaten einholt und (ii) haftet für die bei der Marktdatenquelle geltenden Gebuhren.
- 3.2 Marktdaten, die über die Cornèrtrader-Plattform empfangen werden, werden ausschliesslich auf dem Display der Cornèrtrader-Plattform angezeigt. Ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der entsprechenden Anbieter und Marktdatenquellen ist eine andere Verwendung nicht gestattet. **Insbesondere erklart sich der/die Kunde/Kundin damit einverstanden, dass die Endnutzer die von den Anbietern zur Verfugung gestellten Marktdaten nicht weiter verteilen, ubermitteln, reproduzieren, modifizieren, verkaufen oder auf einem anderen Wege nutzen oder anderen Personen zuganglich machen.** Dieses Verbot bleibt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin in Kraft.
- 3.3 Endnutzer, die Zugang zur Plattform Cornèrtrader haben, benutzen Anmeldedaten, über die nur sie verfugen, um ein korrektes Verhalten der Nutzer sicherzustellen. Passwörter dürfen unter den Endnutzern niemals weitergegeben werden. Der Kunde/Die Kundin ist dafür verantwortlich, dass seine/ihre Endnutzer diese Bestimmung einhalten, und haftet für zusätzliche Kosten, die der Bank, den Anbietern und den Marktdatenquellen als Folge einer Verletzung dieser Bestimmung entstehen.
- 3.4 Die Marktdaten dürfen unter keinen Umstanden für illegale Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Der Kunde/Die Kundin haftet für die Verwendung der Marktdaten, unter anderem für die Verwendung der Marktdaten durch die Endnutzer.

4. Abonnenteninformationen

- 4.1 Um auf Marktdaten zugreifen zu können, müssen die Endnutzer den Anbietern Abonnentenunterlagen vorlegen, die jederzeit vollständig und korrekt sein müssen.
- 4.2 Die Anbieter behalten sich das Recht vor, die Abonentenerklärungen und Abonnentenunterlagen als unzureichend zu erklären.
- 4.3 Der Kunde/Die Kundin versteht und erklärt sich damit einverstanden, dass die Anbieter von der Bank verlangen können, die Abonnenteninformationen des Kunden/der Kundin und/oder die Abonnenteninformationen seiner/ihrer Endnutzer zu überprüfen. Zu diesem Zweck können die Anbieter der Bank die entsprechenden Abonnenteninformationen zur Verfügung stellen. Wenn diese unvollständig oder falsch sind, kann die Bank verlangen, dass die Abonnenteninformationen vom Kunden/von der Kundin korrigiert werden.
- 4.4 Die Anbieter und die Bank sind berechtigt, die vom Kunden gelieferten Daten und die entsprechende Klassifizierung eines Vertragspartners (privater oder professioneller Anleger) zu ändern, wenn die von dem Vertragspartner gelieferten Informationen von den Anbietern und/oder der Bank als ungenügend oder falsch erachtet werden. Die Anbieter können dem Kunden nach eigenem Ermessen, gegebenenfalls über die Bank auf Rechnung der jeweiligen Anbieter, allfällige zusätzliche Gebühren aus als ungenügend oder unrichtig erachteten Informationen über den Vertragspartner in Rechnung stellen.
- 4.5 **Der Kunde/Die Kundin versteht und erklärt sich damit einverstanden, dass die Anbieter Abonnentenunterlagen speichern und an Marktdatenquellen ausserhalb des Schweizer Staatsgebiets weiterleiten können, insbesondere zu Berichtszwecken. Der Kunde/Die Kundin verzichtet vollumfänglich und definitiv auf alle Datenschutzrechte und sorgt dafür, dass seine Endnutzer vollumfänglich und definitiv auf alle Datenschutzrechte verzichten (einschliesslich und ohne Einschränkung auf das Bankgeheimnis nach dem Schweizerischen Bankengesetz, den Schutz persönlicher Daten nach dem Schweizerischen Datenschutzgesetz etc.), welche sowohl die Rechte der Anbieter als auch die Rechte und Pflichten der Bank gemäss diesen Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten einschränken, insbesondere das Recht der Anbieter, Abonnentenunterlagen an die Marktdatenquellen und die Bank weiterzuleiten. Die Bank und die Anbieter übernehmen diesbezüglich keine Haftung.**

5. Rechte am geistigen Eigentum

- 5.1 Der Kunde/Die Kundin anerkennt, dass die Marktdaten das Eigentum der entsprechenden Anbieter und/oder der Marktdatenquellen bleiben.

6. Überprüfung und Aufbewahrungspflichten

- 6.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Verwendung der von den Anbietern über die Plattform Cornèrtrader bereitgestellten Marktdaten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren oder länger aufzubewahren, wenn es die Marktdatenquellen verlangen. Die Anbieter, die Marktdatenquellen und/oder die Bank sind berechtigt, die Verwendung von Marktdaten durch den Kunden (inkl. Nutzung durch seine Endnutzer) zu überprüfen. **Der Kunde stellt den entsprechenden Anbietern, den Marktdatenquellen und/oder der Bank auf Anfrage die erforderlichen Informationen zur Verfügung.**

Der Kunde ist bestrebt, dafür zu sorgen, dass seine Endnutzer der Bank über die Plattform Cornèrtrader vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Verwendung der Marktdaten zur Verfügung stellen.

- 6.2 Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, Personen, die von den Anbietern, Marktdatenquellen und/oder der Bank ernannt werden, vollständigen und freien Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden/der Kundin und/oder der entsprechenden Endnutzer für Inspektions- und Prüfzwecke zu gewähren und dafür zu sorgen, dass seine Endnutzer genauso verfahren. Der Kunde/Die Kundin erlaubt diesen Personen, die Verwendung von Marktdaten in seinen/ihren Räumlichkeiten zu beobachten und alle Instrumente, Apparate, Geräte, Konten und Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Marktdaten verwendet werden, zu untersuchen und zu inspizieren, und sorgt dafür, dass seine/ihre Endnutzer genauso verfahren. Die Konten und Unterlagen enthalten (ohne Einschränkung) Namen und Adressen der Endnutzer des Kunden/der Kundin, die Zugang zu den Marktdaten haben oder gehabt haben.

7. Gebühren

- 7.1 Die Anbieter legen die geltenden Gebühren für den Zugang zu den Marktdaten der entsprechenden Marktdatenquellen fest. Diese Gebühren sind in jedem Abonnementvertrag zwischen dem Kunden/der Kundin und dem entsprechenden Anbieter aufgelistet. Soweit im entsprechenden Abonnementvertrag, der mit dem Anbieter geschlossen wurde, nicht anders vermerkt, haftet der Kunde/die Kundin am Tag der Aktivierung der Marktdaten für die Gebühren.
- 7.2 Alle Gebühren, die in einem Abonnementvertrag aufgelistet sind, enthalten keine anderen Abgaben und Kosten, für die der Kunde/die Kundin gegenüber den Marktdatenquellen eventuell haftet, zum Beispiel Steuern.

8. Zusicherungen und Gewährleistungen

- 8.1 Die Marktdaten werden ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Weder die Anbieter noch die Bank garantieren die Genauigkeit, Aktualität, Verfügbarkeit oder Vollständigkeit der Marktdaten. Die Marktdatenquellen, Anbieter und/oder die Bank können in eigenem Ermessen die Marktdatendienste jederzeit ändern oder einstellen. Weder die Marktdatenquellen, die Anbieter noch die Bank haften für Verluste oder Schäden, die daraus entstehen.

9. Haftung und Schadloshaltung

- 9.1 Der Kunde/Die Kundin haftet dafür, dass seine/ihre Endnutzer die Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten und die Abonnementverträge einhalten.
- 9.2 **Der Kunde/Die Kundin stimmt zu, die Bank, die Anbieter und deren Marktdatenquellen in Bezug auf alle direkten oder indirekten Ansprüche, Verluste, Schäden, entgangenen Gewinne, Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Spesen und dergleichen, die aus der Verletzung der Bestimmungen der (i) Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten, (ii) des entsprechenden Abonnementvertrags, (iii) der Geschäftsbedingungen der Marktdatenquellen und/oder geltender Schweizer oder ausländischer Gesetze oder Vorschriften durch den Kunden/der Kundin und/oder seine/ihre Endnutzer resultieren, zu verteidigen und schuld - und klaglos zu halten.**
- 9.3 Bei Verlusten, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüchen, die im Zusammenhang mit den Marktdatendiensten entstehen, ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, an die Bank aufgelaufene Zinsen vom Tag der Verletzung bis zum Tag der Zahlung zum LIBOR-Satz plus 1% pro Monat zu zahlen.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Der Kunde/Die Kundin stimmt zu, dass die Bank nicht haftet für Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit den Marktdatendiensten, insbesondere und ohne Einschränkung als Folge der Bereitstellung von Marktdaten durch die Anbieter über die Cornèrtrader-Plattform, unter anderem in Bezug auf unterlassene Lieferung sowie mangelnde Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Marktdaten, Verzögerungen oder Ausfall der Übermittlung und andere technische Fehler, es sei denn, solche Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche resultieren direkt aus vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug durch die Bank.
- 10.2 Der Kunde/Die Kundin anerkennt und stimmt zu, dass die Bank im vollen Rahmen des schweizerischen Rechts weder verantwortlich noch haftbar ist für:
- (i) Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche infolge von Gründen, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der Bank liegen und/oder infolge von Gründen, die im Zusammenhang mit der Verletzung der Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten, von Abonnementsverträgen und/oder Geschäftsbedingungen der Marktdatenquellen durch einen Anbieter, einer Marktdatenquelle und/oder Endnutzer stehen; und
 - (ii) Handlungen und/oder Unterlassungen von Anbietern, Marktdatenquellen und/oder Endnutzern des Kunden/der Kundin im Zusammenhang mit Marktdaten, insbesondere und ohne Einschränkung der Bereitstellung von Marktdaten über die Cornèrtrader-Plattform und/oder ihre Verwendung, namentlich durch den Kunden/die Kundin oder seine/ihre Endnutzer.

11. Rechte Dritter

- 11.1 **Der Kunde/Die Kundin stimmt zu, dass jeder Anbieter und/oder jede Marktdatenquelle ein Drittbegünstigter der spezifischen Rechte ist, die ihnen ausdrücklich durch die Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten gewährt werden, einschliesslich des Rechts, die Bedingungen direkt gegen den Kunden/die Kundin und/oder die Endnutzer durchzusetzen.**

12. Beendigung

- 12.1 Die Bank und/oder ein Anbieter kann die Marktdatendienste, einschliesslich der Bereitstellung von Marktdaten über die Cornèrtrader-Plattform, sofort beenden, unter anderem wenn eine Marktdatenquelle dies verlangt hat oder wenn die Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten, der Abonnementvertrag und/oder die Geschäftsbedingungen der Marktdatenquelle nicht erfüllt wurden.
- 12.2 Bei den jeweiligen Marktdatenquellen können separate Geschäftsbedingungen gelten. Wenn diese Kündigungsklauseln enthalten, haben diese Vorrang.

13. Verschiedenes

- 13.1 Die oben genannten Bedingungen bleiben bei Beendigung, Annullierung, Ersetzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten in Kraft.
- 13.2 Zusätzlich zu diesen Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cornèrtrader, einschliesslich und ohne Einschränkung Abschnitt 36 «Anwendbares Recht und Gerichtsstand».

Datum

Unterschrift

Risikohinweise zu Devisen- und CFD-Transaktionen

Devisentransaktionen und Differenzkontrakte (Contracts for Difference CFD) sind hoch spekulative Produkte, die mit einem erhöhten finanziellen Risiko behaftet sind, da sie extremen Preisschwankungen unterworfen sind und daher erhebliche Verluste verursachen können. Transaktionen mit solchen Produkten sollten nur von Personen vorgenommen werden, die die Art der vorgesehenen Transaktionen genau verstehen, sich der damit eingegangenen Risiken bewusst sind und Verlustrisiken tragen können, welche den Wert der als Marge geleisteten Sicherheiten überschreiten (siehe Ziffer 3 unten). Deshalb ist es notwendig, die Eignung eines solchen Geschäfts vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrung, Zielsetzungen, Finanzmittel und anderer Umstände eingehend zu prüfen.

Was die Risiken von Transaktionen mit anderen Finanzprodukten angeht (z.B. Termingeschäfte, d.h. Forwards und Futures, Optionen etc.), sei auf die Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel" verwiesen, die Ihnen ausgehändigt wurde.

Das vorliegende Dokument beschreibt kurz einige der Risiken, die mit dem Devisenhandel und mit Differenzkontrakten (CFD) verbunden sind. Bei all diesen Finanzinstrumenten handelt es sich um Produkte, für die eine Marge (Einschuss bzw. Nachschuss) als Sicherheit zu stellen ist. **Bitte lesen Sie aufmerksam Ziffer 3 dieses Dokuments zum Thema Margenpositionen (Margin Trading).**

Die Informationen in diesem Dokument decken nicht alle Risiken ab und ersetzen nicht das persönliche Wissen und die persönliche Erfahrung im Umgang mit den genannten Produkten. **Bei Bedarf ist es angebracht, sich von einem unabhängigen Finanzexperten beraten zu lassen.**

Bitte beachten Sie, dass allfällig erteilte Aufträge nur dann ausgeführt werden, wenn der Markt ausreichend liquide ist. Die Cornèr Bank AG (im Folgenden die "Bank") ist nicht verpflichtet, als Käuferin oder Verkäuferin aufzutreten, und kann nicht gewährleisten, dass alle erteilten Aufträge ausgeführt werden.

1. DEISENMARKT (Fremdwährungen und Devisenoptionen)

Der Devisenmarkt bietet Möglichkeiten, auf die Differenz verschiedener Wechselkurse zu spekulieren. Die Wechselkurse können durch wirtschaftliche und weltpolitische Ereignisse wie auch durch zahlreiche andere Faktoren beeinflusst werden (z.B. extreme Witterungsbedingungen, Terroranschläge). Durch Schwankungen der Wechselkurse zwischen verschiedenen Währungen kann der Wert der eigenen Anlage steigen oder fallen.

2. DIFFERENZKONTRAKTE (CFD)

Differenzkontrakte oder CFD ("Contracts for Difference") bieten die Möglichkeit, auf Kursschwankungen eines Basiswerts (z.B. Aktien, Indizes) zu spekulieren, ohne diesen zu erwerben. Der Marktpreis des CFD bildet den Kurs des Basiswerts beinahe 1:1 ab. Beim Abschluss eines CFD wird nur ein prozentualer Anteil des Gesamtwerts der Position (Basiswert) als Marge (Einschuss) hinterlegt (siehe Ziffer 3 unten). Da der CFD die Kursentwicklung des Basiswerts am Markt 1:1 mitverfolgt und die Marge nur einen Bruchteil des Gesamtwerts des Basiswerts darstellt, ergibt sich generell ein starker Leverage-Effekt (Hebelwirkung).

Der Gewinn oder Verlust aus einem CFD-Geschäft ist gleich der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts bei Eröffnung und bei Schliessung der Position. Bei der Berechnung des Gesamtgewinns/-verlusts müssen jedoch allfällige Kommissionen, Finanzierungskosten (siehe Ziffer 2.6) und mögliche Corporate Actions (z.B. Dividendenausschüttungen, siehe Ziffer 2.4/2.5) berücksichtigt werden.

2.1 Risiken im Zusammenhang mit Long-Positionen in CFDs (d.h. beim Kauf eines CFD)

Eine Long-Position in einem CFD einzugehen bedeutet, einen CFD zu kaufen und damit auf eine Kurssteigerung des Basiswerts zwischen dem Zeitpunkt des Kaufs und der Schliessung der Position zu spekulieren.

Wenn der Anleger eine Long-Position besitzt, erzielt er einen Gewinn, wenn der Kurs des Basiswerts während des Bestehens der CFD-Position steigt. Umgekehrt erleidet der Anleger einen Verlust, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, während die CFD-Position besteht. In diesem Fall entspricht der maximale Verlust der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts zum Kaufzeitpunkt und bei Schliessung der Position, multipliziert mit der Anzahl der CFDs (plus allfälliger Kommissionen und Finanzierungskosten). Die potenziellen Verluste können daher den Gesamtbetrag der bei der Bank hinterlegten Marge übersteigen. Wenn das auf dem Konto stehende Guthaben nicht ausreicht, kann es notwendig werden, die Positionen zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt zu schliessen.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit Short-Positionen in CFDs (d.h. beim Leerverkauf eines CFD)

Eine Short-Position in einem CFD einzugehen bedeutet, einen CFD leer zu verkaufen und damit auf einen Kursrückgang des Basiswerts zwischen dem Zeitpunkt des Kaufs und der Schliessung der Position zu spekulieren.

Wenn der Anleger eine Short-Position besitzt, erzielt er einen Gewinn, wenn der Kurs des Basiswerts während des Bestehens der CFD-Position fällt. Umgekehrt erleidet der Anleger einen Verlust, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, während die CFD-Position besteht. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Gesamtwert des Basiswerts zum Verkaufszeitpunkt und bei Schliessung der Position, multipliziert mit der Anzahl der CFDs (plus allfälliger Kommissionen und Finanzierungskosten), wobei der Verlust theoretisch unbegrenzt sein kann. Die potenziellen Verluste können daher den Gesamtbetrag der bei der Bank hinterlegten Marge übersteigen. Wenn das auf dem Konto stehende Guthaben nicht ausreicht, kann es notwendig werden, die Positionen zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt zu schliessen.

2.3 Marktbedingungen

Im Falle besonderer Marktbedingungen (z.B. Illiquidität des Marktes, Aussetzung des Börsenhandels) ist es unter Umständen nicht möglich, einen CFD leer zu verkaufen, selbst wenn dies normalerweise von der Bank angeboten wird, oder aber die Bank kann den Anleger bei bereits erfolgtem Verkauf eines CFD verpflichten, seine Position zu schliessen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine als Basiswert dienende Aktie nicht ausleihbar ist, z.B. aufgrund der Ankündigung eines Übernahmeangebots, einer Dividendenzahlung, der Abtrennung von Rechten oder umfangreicher und aggressiver Verkaufsaufträge am Markt oder aber z.B. wegen der Einführung von besonderen Bestimmungen durch die geregelten Märkte (z.B. ein allfälliges Verbot von Leerverkäufen an Börsen, das einen dort notierten Basiswert betrifft).

2.4 Ausübung der mit Wertschriften verbundenen Rechte (Corporate Actions)

Mit einer CFD-Position wird der Ankauf oder Verkauf eines Basiswerts imitiert, ohne dass damit die mit dem Basiswert verbundenen Rechte ausgeübt werden können (z.B. Stimmrecht, Anspruch auf physische Lieferung), da der Erwerb des CFD ja nicht den Erwerb des Basiswerts beinhaltet.

Gleichwohl kann die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft, für die CFDs gehalten werden, sich auf die eigenen CFD- Positionen und somit auch auf die eigenen Anlagen und Margenerfordernisse auswirken. So kann beispielsweise infolge einer Aktienemission (Kapitalerhöhung, - herabsetzung oder sonstige Massnahmen des Emittenten) die eigene Marge gänzlich aufgebraucht werden, so dass die Position unter Umständen ohne Vorankündigung geschlossen werden muss.

Die Bank kann die mit den Massnahmen des Emittenten (*Corporate Actions*) verbundenen Rechte mit oder ohne Vorankündigung ausüben. Bei einer Ausübung ohne Vorankündigung informiert die Bank den Kunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

2.5 Dividendenzahlungen

Wer eine *Long*-Position in CFDs hält, hat in der Regel bei einer Dividendenausschüttung auf die als Basiswert dienenden Aktien Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Betrags abzüglich der geltenden Abgaben, Gebühren, und Kommissionen.

Wer hingegen in CFDs eine *Short*-Position hält, muss einen Betrag in Höhe der auf den Basiswert ausgeschütteten Dividende zuzüglich Abgaben, Gebühren und Kommissionen zahlen.

Die Belastungen oder Gutschriften der Dividendenzahlungen werden von der Bank und nicht von der ausschüttenden Gesellschaft vorgenommen, stellen jedoch lediglich einen die *Corporate Actions* widerspiegelnden monetären Ausgleich dar, der sich auf die als Basiswerte dienenden Aktien bezieht. Die Zahlungen berücksichtigen daher keine allfälligen Regelungen zur Besteuerung von Dividenden, wie z.B. Steuergutschriften für Dividenden im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen (wonach der Aktionär seine auf die Dividenden zu zahlende Steuerlast verringern kann, wenn die ausschüttende Gesellschaft bereits einen Teil der Steuerschuld beglichen hat). Solche monetären Ausgleichszahlungen auf den CFD, die z.B. im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen auf die als Basiswert dienenden Aktien stehen, können daher von der Dividende abweichen, die fällig werden würde, wenn die Aktie direkt gehalten würde.

Die Beträge werden dem Anleger am Tag der Abtrennung des Coupons (*Ex-Date*) belastet oder gutgeschrieben, es sei denn, der Dividendensatz wurde nicht bestätigt (z.B. weil die Dividende in einer bestimmten Währung angekündigt wurde und vor dem Auszahlungsdatum in eine andere umgerechnet werden muss). In einem solchen Fall erfolgt die Zahlung am Tag der Wertstellung (*Value Date*).

2.6 Finanzierungskosten

Im CFD-Handel wird dem Anleger ein Zinssatz berechnet, der jenem Finanzierungssatz entspricht, der bei einer Kreditaufnahme der zu investierenden Gelder gelten würde. Beim Kauf eines CFD müssen daher Finanzierungskosten zum marktüblichen Zinssatz (z.B. LIBOR) zuzüglich eines annualisierten Aufschlags für den Zeitraum, in dem die Position gehalten wird, gezahlt werden. Wird eine CFD-Position hingegen am selben Tag eröffnet und geschlossen, fallen keine Finanzierungskosten an. Demnach können beim Halten einer *Long*-Position über einen bestimmten Zeitraum die Finanzierungskosten entscheidende Bedeutung erlangen.

Der Verkäufer eines CFD erhält keine Zinszahlungen (Ausnahme: CFD auf Rohstoffe, *Commodities*).

2.7 Schwankungen der Basisinstrumente

CFDs sind Finanzprodukte, die Spekulationen über Kursbewegungen eines Basisinstruments ermöglichen. Obwohl die Preise vom Emittenten bereitgestellt werden und für einige Anlageklassen ein Spread angewandt werden kann, werden die Preise vom jeweiligen Basisinstrument abgeleitet. Daher müssen Sie die mit dem Handel mit dem massgeblichen Basisinstrument verbundenen Risiken verstehen, da seine Schwankungen den Preis und die Rentabilität Ihres Geschäfts beeinflussen werden. Es lohnt sich insbesondere, folgende Risiken zu berücksichtigen:

- **Währung:** die Wechselkursschwankungen wirken sich auf Ihre Gewinne und Verluste aus, wenn Sie in einer anderen Währung als der Ihres Kontos handeln;
- **Volatilität:** die Kursbewegungen können volatil und unvorhersehbar werden, und einige Basisinstrumente können sehr volatil sein. Dies kann sich direkt auf Ihre Gewinne/Verluste auswirken und zu grösseren Verlusten führen. Daher ist es wichtig, die Volatilität der Basiswerte zu kennen und zu verfolgen;

- **Gapping:** „Gapping“, eine plötzliche und starke Kursentwicklung eines Basiswerts von einem Niveau auf ein anderes, ohne dass Preise dazwischen festgestellt werden. In der Regel geschieht dies, wenn ein Markt schliesst und am nächsten Tag wieder geöffnet wird. Verschiedene Faktoren können jedoch zu Gapping führen (z. B. wirtschaftliche Ereignisse oder Marktankündigungen). Wenn das "Gapping" z.B. dann auftritt, wenn der zugrunde liegende Markt am nächsten Tag wieder öffnet, kann der neue Preis (und damit der abgeleitete Preis) extrem vom Schlusskurs abweichen, ohne dass die Möglichkeit besteht, den Handel zu einem Preis zwischen den beiden Niveaus zu schliessen. „Gapping“ kann zu einem erheblichen Verlust führen, da Stop-Losses keine Garantie gegen das Gapping-Risiko darstellen (sie werden zum nächstverfügbaren Preis ausgeführt);
- **Liquidität:** die Preise, Spreads, Margen und sonstigen Bedingungen der CFDs berücksichtigen die Liquidität der jeweiligen Basisinstrumente. Ist die Liquidität gering, kann dies zu einem grösseren Spread und höheren Margenanforderungen führen. Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Marktbedingungen, die Liquidität und die Volatilität innert eines sehr kurzen Zeitraums erheblich verändern können und daher die Margenanforderungen der CFDs auch dauerhaft oder periodisch angepasst werden können, um ständig der Marktsituation angepasst zu werden und den Schutz gegen das erhöhte Risiko zu verbessern.
- **Slippage:** bezeichnet die Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Geschäft ausgeführt werden soll, und dem Preis der tatsächlichen Ausführung. Slippage kann jederzeit auftreten, ist aber am häufigsten:
 - in Phasen höherer Volatilität. In diesen Fällen ist es möglich, dass Ihre Ausführung aufgrund einer plötzlichen Preisverschiebung nicht in der vorgesehenen Höhe erfolgt.
 - wenn ein grosser Auftrag ausgeführt wird, der gewählte Preis aber nicht aufrechterhalten werden kann, da kein ausreichendes Volumen zur Verfügung steht.

Slippage bedeutet keine negative oder positive Bewegung des Instruments. Jede Differenz zwischen dem erwarteten Ausführungspreis und dem tatsächlichen Preis gilt als Slippage. Das Ergebnis kann als positive Slippage, ohne Slippage oder negative Slippage qualifizieren, je nachdem, ob das Endergebnis für den Anleger positiv ausgefallen ist oder nicht.

2.8 Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko, dass eine der Parteien einer Finanztransaktion ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Bei der Anlage in CFDs ist Ihr Kontrahentenrisiko das Ausfallrisiko der Bank. Im (unwahrscheinlichen) Fall der Insolvenz der Bank werden Einlagen bis zu CHF 100'000 pro Einleger bevorzugt behandelt und durch *esisuisse* geschützt, die Schweizer Einlagensicherung, die sicherstellt, dass die Kunden einer zahlungsunfähigen Bank ihre gesicherten Einlagen rasch ausbezahlt bekommen. Nähere Informationen zur Einlagensicherung sind auf der Website der Bank (corner.ch) bzw. von *esisuisse* (esisuisse.ch) erhältlich.

3. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MARGENPOSITIONEN(MARGENTRADING)

Bei den vorgenannten Finanzinstrumenten handelt es sich um Produkte, für die eine Marge (Einschuss bzw. Nachschuss) als Sicherheit zu stellen ist. Demnach ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine bestimmte Margenzahlung (Einschuss) zu leisten. Diese Sicherheitsmarge beträgt normalerweise einen gewissen Prozentsatz des Gesamtwerts des Kontraktes und kann jederzeit geändert werden (z.B. bei einer Veränderung der Marktvolatilität). Da die Höhe der Marge im Vergleich zum Kontraktwert gering ist, entsteht bei diesen Transaktionen eine Hebelwirkung (Leverage-Effekt), was bedeutet, dass eine relativ geringe Kursschwankung am Markt sich im Verhältnis viel stärker auf die hinterlegte oder zu hinterlegende Marge auswirkt. Gerade wenn die Marktbewegung zuungunsten der gehaltenen Position verläuft oder die Margenerfordernisse angehoben werden, kann der Anleger innerhalb kurzer Fristen zu erheblichen zusätzlichen Zahlungen (Nachschüsse) aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Kommt er den Nachschussforderungen nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, kann die Position unter Verlust aufgelöst werden, wobei der Anleger für allfällige dabei entstehende Fehlbeträge selbst haftet.

Es gilt daher zu beachten, dass die potenziellen Verluste deutlich über dem Wert der bei der Bank hinterlegten Einschüsse (und Nachschüsse) liegen können und eine zwangsweise Schliessung der Position zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt erfolgen kann.

Datum

Unterschrift

Information über die Mitteilung von Daten des Kunden bei Transaktionen und/oder Anlagedienstleistungen, insbesondere in Bezug auf das Ausland

Kontext

Die vorliegenden Informationen werden im Zusammenhang mit den Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen (insbesondere den Artikeln 26, 27 und 28 der "Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen" beziehungsweise Artikel 4 der "Geschäftsbedingungen für den Erhalt von Marktdaten") vorgelegt, und sie ergänzen die in der "Datenschutzerklärung" und in dem von der Schweizer Bankiervereinigung veröffentlichten Dokument bezüglich der Bekanntgabe von Kundendaten und weiterer Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in Wertschriften enthaltenen Informationen.

Die Entwicklung des internationalen rechtlichen Kontextes verlangt eine gesteigerte Transparenz bezüglich der im Schweizer und ausländischen Banken- und Finanzsystem handelnden Akteure in Bezug auf die von ihnen durchgeführten Transaktionen. Im Rahmen der Ausübung ihrer Banktätigkeit und der Durchführung von Transaktionen für ihre Kunden ist die Cornèr Bank AG gehalten, die Gesetze, Reglemente, vertraglichen und anderen Vorschriften, Branchenpraktiken sowie Compliance-Standards einzuhalten, die möglicherweise auch die Offenlegung von bestimmten Identifikationsdaten ihrer Kunden beziehungsweise der von diesen vorgenommenen Transaktionen umfassen oder verlangen (z.B. auf dem Gebiet des internationalen Zahlungsverkehrs, des Handels mit und der Verwahrung von ausländischen Wertpapieren, der Devisengeschäfte).

Von der Mitteilung betroffene Daten

Die Art der Identifikationsdaten, die Gegenstand der Mitteilung sind, variiert je nach Art der vorgenommenen Transaktion. So können zum Beispiel, ohne abschliessende Aufzählung, folgende Daten übermittelt werden:

- Personendaten der Kunden, der Bevollmächtigten, der wirtschaftlich Begünstigten, insbesondere Vorname und Name sowie Firma, Steuernummer oder andere steuerliche Kennung, Nummer des Ausweisdokuments, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und andere im Herkunftsland gebräuchliche Identifikationsdaten, sowie Codes, die sich aus der Kombination solcher Daten ergeben;
- Daten der Geschäftsbeziehung des Kunden (z.B. Kontonummer, Profildaten);
- Daten der vom Kunden vorgenommenen Transaktionen (z.B. Zahlungsverkehr, Handel und Verwahrung von Wertpapieren, Devisengeschäfte und andere Transaktionen).

Modalitäten und Zeitpunkt der Mitteilung

Die Identifikationsdaten können in jeglicher Form übermittelt werden, einschliesslich durch elektronische Übermittlung und/oder per E-Mail. Die Mitteilung kann vor, während oder nach der Ausführung einer bestimmten Transaktion oder einer Dienstleistung verlangt werden, allenfalls auch nach Abschluss der Geschäftsbeziehung.

Empfänger der Mitteilung

Empfänger der Mitteilung der oben genannten Daten können ausser inländischen und ausländischen Aufsichtsbehörden auch dritte Parteien sein, die von der Cornèr Bank mit der Ausführung der Transaktionen beauftragt werden, insbesondere Banken, Wertpapierbörsen, Verwahrstellen, Broker, Handelsplattformen und andere bei der Ausführung der Transaktionen beteiligte Intermediäre.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass solche dritten Parteien ihrerseits verpflichtet sind, die oben genannten Daten weiteren dritten Parteien gegenüber offenzulegen, um die Ausführung und die Aufsicht bezüglich der Transaktionen zu gewährleisten.

Schutz der gegenüber dritten Parteien mitgeteilten Daten

Die Cornèr Bank AG übt ihre Tätigkeit unter Einhaltung der schweizerischen rechtlichen Vorschriften zum Datenschutz und bezüglich des Bankgeheimnisses aus, wobei sie angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Datenschutz trifft, die insbesondere der Gewährleistung der Sicherheit, der Integrität und der Vertraulichkeit der Daten dienen. Darüber hinaus findet die Übermittlung der Personendaten an Dritte und/oder ins Ausland durch die Cornèr Bank AG, sofern dies möglich und zulässig ist, nur unter spezifischen (vertraglichen) Garantien statt, die, soweit möglich, ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten.

Dennoch unterliegen die im Ausland tätigen Empfänger der Daten den jeweiligen ausländischen rechtlichen Vorschriften, die von den schweizerischen rechtlichen Vorschriften abweichen können und/oder möglicherweise einen gegenüber den in der Schweiz geltenden rechtlichen Vorschriften weniger weit gefassten Datenschutz garantieren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Daten der Kunden in der Folge von (ausländischen) dritten Empfängern gemäss anderen Modalitäten und/oder zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

Vereinbarter Name - Inhaberbezeichnung

Cornèr Banca SA

Steuerliche Konformitäts- sowie Schadloserklärung für den Informationsaustausch bei Gesellschaften, Trusts und Stiftungen

Die vorliegende Erklärung bezieht sich ausschliesslich auf die vom Vertragspartner (nachfolgend «Struktur») bei der Cornèr Bank AG unter der vorstehend angegebenen Nummer unterhaltenen Bankbeziehung (nachstehend „Konto/Depot“). Die Erklärung wird für den/die wirtschaftlich Berechtigten der auf dem Konto/Depot gehaltenen Vermögenswerte (bzw. den Settlor/Gründer der Struktur) ausgestellt, der/die der Cornèr Bank AG gemäss dem unterzeichneten Formular in Zusammenhang mit den Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) bekannt ist/sind.

Auf der Grundlage der Informationen und Dokumente in unserem Besitz bestätige/n ich/wir Folgendes:

a. die Vermögenswerte der Struktur werden der/den im vorstehend genannten Formular angegebenen Person(en) steuerlich in dessen/deren Wohnsitzstaat zugeordnet. Aus diesem Grund wurden die Kapitalerträge und sonstigen Erträge aus dem Konto/Depot sowie die Vermögenswerte auf diesem Konto/Depot, sofern sie steuerlich relevant sind, ordnungsgemäss im Einklang mit den geltenden lokalen Vorschriften den zuständigen Steuerbehörden des Wohnsitzstaates der vorstehend genannten Person(en) gemeldet.

bzw.

Nr. _____

Bankverbindung

b. die Struktur wird in dem Wohnsitzstaat der im vorstehend genannten Formular angegebenen Person(en) steuerlich anerkannt. Aus diesem Grund besteht im Einklang mit den geltenden lokalen Vorschriften für die vorstehend genannte(n) Person(en) hinsichtlich der Kapitalerträge und sonstiger Erträge aus dem Konto/Depot sowie der Vermögenswerte auf dem Konto/Depot, sofern sie steuerlich relevant sind, keine Steuerzahlungspflicht in ihrem Wohnsitzstaat. Wir bestätigen des Weiteren, dass wir keinerlei Hinweise darauf haben, dass die vorstehend genannte(n) Person(en) bezüglich der wirtschaftlichen Anteile an der Struktur ihren steuerlichen Zahlungs- und/oder Meldepflichten in ihrem Wohnsitzstaat nicht nachgekommen ist/sind bzw. nicht nachkommt/nachkommen.

Mir/Uns ist bewusst, dass aufgrund des fortschreitenden Informationsaustauschs zwischen Steuerbehörden auf internationaler Ebene die Cornèr Bank AG verpflichtet sein kann, den zuständigen ausländischen Steuerbehörden der Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat bzw. schliessen wird, die personenbezogenen Daten und Finanzdaten der Bankkunden (sowie aller relevanten Personen innerhalb der Bankbeziehung gemäss den geltenden Meldekriterien) mitzuteilen. Wir erteilen bereits jetzt unsere Zustimmung zur Meldung der vorstehend genannten Daten und entheben die Cornèr Bank AG von jeder Verantwortung und/oder Haftung, einschliesslich des Bankkundengeheimnisses.

Ort und Datum

Unterschrift

Verzichtserklärung

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Kontoeröffnungsformulars anerkenne/n ich/wir, dass ich/wir informiert worden bin/sind und Folgendes verstanden habe/n und akzeptiere/n:

1. Cornèr Bank AG (die "Bank") ist im Besitz einer Banklizenz für die Schweiz und untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Sie ist nicht berechtigt, Bankgeschäfte in Drittländern zu betreiben. Eine Ausnahme bildet Italien, wo die Bank auf Grundlage der Dienstleistungsfreiheit ohne Niederlassung (LPS) gemäss der Massnahme der Banca d'Italia Nr. 1006393/11 vom 6. Dezember 2011 berechtigt ist, Bankdienstleistungen (mit Ausnahme von Anlagedienstleistungen) zu erbringen;
2. Der Inhalt der Cornèrtrader-Interneseite, insbesondere das Demokontoformular, stellt keine aktive Bewerbung von Bank- und/oder Finanzdienstleistungen und/oder Finanzprodukten gegenüber Personen mit Wohnsitz im Ausland dar;
3. Die Einschätzungen zu den Finanzmärkten und der Wirtschaftslage sowie die daraus abgeleiteten Prognosen, die auf der Cornèrtrader-Interneseite veröffentlicht werden, sind nicht als Empfehlung und/oder Anlageberatung aufzufassen. Da die geäusserten Meinungen und Bemerkungen nicht das Ergebnis einer Finanzanalyse sind, unterliegen sie nicht den Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse der Schweizerischen Bankiervereinigung;
4. Ich war/Wir waren nicht der/die Empfänger, ausserhalb der Schweiz, von Werbeaktivitäten der Bank oder von Marketingmaterial über Bank- und/oder Finanzdienstleistungen und/oder Finanzprodukte;
5. Ich/Wir habe/n aus freien Stücken und auf eigene Verantwortung einen Zugang auf die Cornèrtrader- Interneseite und ihren Inhalt eingerichtet. Ich/Wir unterstehe/n daher nicht dem Schutz meiner/unserer lokalen Gesetze und Vorschriften;
6. Ich/Wir habe/n den Antrag auf Kontoeröffnung aus freien Stücken und auf eigene Verantwortung ausgefüllt, unterzeichnet und eingereicht;
7. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst und bin/sind damit einverstanden, dass im Falle einer Streitigkeit mit der Bank der Gerichtsstand der Geschäftssitz der Bank ist und dass die Aktivitäten der Bank nicht in den Geltungsbereich von Streitbeilegungs- oder Entschädigungsprogrammen in meinem/unserem Wohnsitzland fallen;
8. Ich/Wir ersuche/n darum und akzeptiere/n, dass die Bank mich/uns telefonisch oder über ein anderes Fernkommunikationsmittel kontaktieren wird, um mich/uns über die Verwendung der Handelsplattform zu instruieren und mir/uns deren Inhalt und Funktionalitäten vorzustellen;
9. Ich/Wir wurde/n darüber informiert und verstehe/n, dass im Falle einer Insolvenz der Bank die Bucheffekten, die auf dem auf meinen/unseren Namen eröffneten Depot hinterlegt sind, von den Aktiven der Bank abgesondert werden, die Einlagen indes in der Regel in die Konkursmasse fallen. Bei einem schweizerischen Konkursverfahren wäre/n ich/wir jedoch bis zu einem Betrag von CHF 100'000 als Gläubiger der zweiten Klasse zugelassen.
10. Ich/Wir kenne/n die Risiken, die mit der Nutzung des Online-Handelsdienstes verbunden sind und Ich/Wir insbesondere bewusst bin/sind, dass:
 - die Aufträge direkt vom mir/uns unter meiner/unserer eigenen vollen Verantwortung übermittelt werden
 - die Bank in keinem Fall prüfen wird, ob die Transaktionen, die Entscheidungen des Kunden oder die von ihm verfolgte Strategie, insbesondere im Hinblick auf die von ihm verfolgten Ziele sowie angesichts seiner finanziellen Lage gerechtfertigt, geeignet, angemessen oder sinnvoll sind;
11. Ich verfüge /Wir verfügen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen Angelegenheiten bezüglich der über die Cornèrtrader-Plattform zugänglichen Instrumente, und namentlich:
 - kenne/kennen ihre Merkmale und Risiken
 - verstehe/verstehen, dass insbesondere bei Hebel Instrumenten das Verlustrisiko erheblich ist.

Datum

Unterschrift

Anhang

Nutzer-ID (auszufüllen von der Cornèr Bank AG)

Konto-Nr. (auszufüllen von der Cornèr Bank AG)

Liste der Personen mit der Berechtigung auf Konten zuzugreifen inkl. des jeweiligen

Profil 1

Name und Vorname

Geburtsland und Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Land des Wohnsitzes

Telefon

E-Mail

Zugriffsberechtigungstyp: Autorisierter Händler

Ausschliesslich Leserechte

Profil 2

Name und Vorname

Geburtsland und Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Land des Wohnsitzes

Telefon

E-Mail

Zugriffsberechtigungstyp: Autorisierter Händler

Ausschliesslich Leserechte

Profil 3

Name und Vorname

Geburtsland und Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Land des Wohnsitzes

Telefon

E-Mail

Zugriffsberechtigungstyp: Autorisierter Händler

Ausschliesslich Leserechte

Profil 4

Name und Vorname

Geburtsland und Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Land des Wohnsitzes

Telefon

E-Mail

Zugriffsberechtigungstyp: Autorisierter Händler

Ausschliesslich Leserechte

Datum

Firmenname und Unterschrift

Anhang

1. Die Gesellschaft ermächtigt den autorisierten Händler, der Cornèr Bank AG (nachfolgend "die Bank") in ihrem Namen und ohne Substitutionsrecht jedweden Auftrag zur Zeichnung, zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder ähnlichen Anlagen, von Finanzprodukten und -Instrumenten zu erteilen. Ausserdem ermächtigt sie den autorisierten Händler zur Erteilung jedweder Weisung im Zusammenhang mit Wertpapieren oder ähnlichen Anlagen, mit Finanzprodukten und -instrumenten (d.h. in Bezug auf Transaktionen insbesondere in CFDs, Futures, Optionen, Aktien, Devisen etc. - für Spot- oder Termingeschäfte) zur Ausführung dieser Aufträge und zum Abschluss nicht gedeckter Transaktionen und/oder solcher Transaktionen, die ein erhöhtes Risiko aufweisen. Die Gesellschaft bestätigt, die Funktionsweise der derivativen Instrumente zu kennen. Überdies erklärt die Gesellschaft, die mit solchen Transaktionen zusammenhängenden höheren Risiken zu kennen und bestätigt, dass ihre Finanzlage den daraus resultierenden Verpflichtungen entspricht. Diese spezifischen Transaktionen werden im Rahmen der von der Gesellschaft unterzeichneten ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Bank sowie der von ihr anerkannten Dokumente "ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RISIKEN IM HANDEL MIT DEVISEN UND CONTRACTS FOR DIFFERENCE (CFDs)" und " BESONDERE RISIKEN IM EFFEKTENHANDEL" ausgeführt. Ausserdem gelangen die Regeln und Usancen der betreffenden Handelsplätze zur Anwendung.
2. **Der autorisierte Händler ist nicht berechtigt, Weisungen im Hinblick auf Rückzüge oder andere Abtretungen jedweder Art zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter zu erteilen, sei es im Namen der Gesellschaft oder einer anderen Person oder in seinem eigenen Namen. Der autorisierte Händler ist nicht dazu ermächtigt, die Vermögenswerte des Kontos zu Gunsten Dritter oder zu seinen eigenen Gunsten zu verpfänden.**
3. Der autorisierten Händler ist dazu ermächtigt, jedwede Korrespondenz, Information und sämtliche zur Wahrnehmung seiner Vollmacht erforderlichen Dokumente entgegenzunehmen. Die auf dem vorliegenden Dokument angebrachten Unterschriften sowie jede andere Erklärung oder Massnahme, die vom autorisierten Händler im Rahmen der ihm hierin übertragenen Vollmacht abgegeben oder ergriffen wird, sind für die Gesellschaft verbindlich.
4. Die Verpflichtung, die Gesellschaft über die getroffenen Massnahmen zu informieren, obliegt ausschliesslich dem autorisierten Händler. Diese Verpflichtung befreit die Bank von jeder Verantwortung im Hinblick auf die vom autorisierten Händler unternommenen Transaktionen.
5. Die Gesellschaft bestätigt, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Bank keinerlei Kontrollfunktion über die vom autorisierten Händler durchgeführten Verwaltungshandlungen ausübt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich hierbei um Transaktionen handelt, die sich in ihrer Art von denjenigen, die der autorisierte Händler im Rahmen der ihm übertragenen Verwaltungsmandate tätigt, unterscheiden. **Insbesondere obliegt es dem autorisierten Händler, die Gesellschaft auf die Risiken der Vermögensverwaltung wie auch auf die besonderen Risiken gewisser Transaktionen aufmerksam zu machen. Die Gesellschaft befreit die Bank diesbezüglich von jedweder Verantwortung ihr gegenüber.**
6. **Der autorisierte Händler ist vollumfänglich für Verluste oder Schäden haftbar, die der Gesellschaft aus seinen Handlungen entstehen. Die Gesellschaft entbindet die Bank von jeglicher Verantwortung im Hinblick auf die Ausführung jedweder im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Vollmacht stehenden Weisung.**
7. Die Bank weist die Gesellschaft darauf hin, dass sie im Verlustfall lediglich gegenüber dem autorisierten Händler Regress nehmen kann. Des Weiteren überprüft die Bank nicht, ob der autorisierte Händler die ihm auferlegten Standesregeln und Weisungen befolgt.
8. Die Bank ist in das Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaft und autorisiertem Händler nicht eingebunden.
9. Die Gesellschaft entbindet die Bank hinsichtlich der Handlungen des autorisierten Händlers von jeder Haftung. Sie erklärt dessen Handlungen für rechtskräftig und anerkennt, dass die Bank für diese nicht verantwortlich gemacht werden kann.
10. Die Gesellschaft erteilt dem Einsichtsberechtigten hiermit ausdrücklich das Recht, die auf dem oben aufgeführten Konto bei der Bankvorgenommenen Transaktionen zur Kenntnis zu nehmen sowie jegliche Anzeigen von Kontobewegungen, Kontoauszügen oder Bewertungen von Portfolios auf besagtem Konto einzusehen oder zu erhalten.
11. Dem Einsichtsberechtigten steht es frei, die vorstehend genannten Dokumente einmalig oder regelmässig direkt bei der Bank anzufordern, sie bei der Bank abzuholen, sie sich per Fax oder Briefpost an die der Bank bekannt gegebene Faxnummer oder Adresse zustellen zu lassen oder sie direkt auf der Plattform einzusehen. **Die Gesellschaft erhebt die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis gegenüber dem Einsichtsberechtigten und erteilt ihr die ausdrückliche Befugnis, das vorerwähnte Konto direkt durch den Einsichtsberechtigten auf der Plattform einsehen zu lassen und diesem die vorerwähnten Dokumente zu ihrem Konto zu übermitteln. Zudem entbindet sie die Bank von jeglicher Haftung bei der Ausführung von Anweisungen aufgrund der vorerwähnten Befugnisse, die dem Einsichtsberechtigten mit dem vorliegenden Recht erteilt werden.**
12. Der Einsichtsberechtigte ist weder ermächtigt, Aufträge zu erteilen, noch darf er Wertpapiere oder ähnliche Anlagen, Finanzprodukte und Finanzinstrumente zeichnen, kaufen oder verkaufen oder Anweisungen jeglicher Art zur Behebung, Verpfändung oder Abtretung im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Konto erteilen.
13. Diese Vollmacht bleibt in Kraft, bis die Bank eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung oder neue Anweisungen erhalten hat oder bis der Konkurs der Gesellschaft oder der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des autorisierten Händlers und des Einsichtsberechtigten erklärt wird.
14. Diese Anweisungen ersetzen ihrer Wirkung nach alle bisher erteilten Anweisungen.
15. Sollte sich in obiger Liste eine Änderung ergeben, haftet die Gesellschaft für die unverzügliche Bekanntgabe und Weiterleitung der neuen Informationen an die Bank. Unterbleibt dies, haftet die Gesellschaft für jeden Verlust, Schaden oder jedes Problem auf Grund dieser unterbliebenen Information.
16. ALLE ANDEREN BELANGE UNTERLIEGEN DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANK.
17. DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM KUNDEN UND DER BANK UNTERLIEGT AUSSCHLIESSLICH **SCHWEIZERISCHEM RECHT**.
18. **ERFÜLLUNGSORT FÜR SÄMTLICHE VERPFLICHTUNGEN SOWIE AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND FÜR JEDWEDE STREITIGKEITEN, DIE SICH AUS DEN RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM KUNDEN UND DER BANK ODER IM ZUSAMMENHANG DAMIT ERGEBEN, IST ZÜRICH/SCHWEIZ. ZÜRICH IST AUCH DER ORT FÜR ZWANGSVOLLSTRECKUNGEN, FALLS DER KUNDE SEINEN WOHNSITZ IM AUSLAND HAT.**